

Kommission des Ständerates

76 065 - Aenderung des AHV-Gesetzes

Commission du Conseil des Etats

76 065 - Modification de la loi sur l'AVS

P R O T O K O L L

Der Sitzungen vom 31. März und 1. April 1977  
in Gais, Hotel Krone

P R O C E S - V E R B A L

des séances des 31 mars et 1 avril 1977 à Gais  
Hotel Krone

BUNDESAMT FUER SOZIALVERSICHERUNG  
OFFICE FEDERAL DES ASSURANCES SOCIALES

Mk/Gz/Mü/Mi - KV  
20.4.1977  
29.265

Vorsitzender - Président:

Ständerat Baumberger

Kommissionsmitglieder - Membres de la Commission:

Die Ständeräte

Arnold, Broger (statt Reimann), Bürgi, Dillier (statt Guntern),  
Donzé, Dreyer, Hefti, Heimann, Jauslin, Kündig, Stucki, Ulrich,  
Weber

Entschuldigt - Excusés:

Grosjean, Guntern (vertreten durch Dillier), Reimann (vertreten  
durch Broger)

Den Verhandlungen wohnten ferner bei - ont en outre assisté  
aux délibérations:

Bundesrat Hürlimann

sowie vom Bundesamt für Sozialversicherung

Direktor Schuler

Stellv. Direktor Granacher

Vizedirektor Kunz

Aubert und weitere Mitarbeiter

Protokoll - Procès-verbal:

Müller, Gygax

Sitzung vom 31. März 1977, 10.15 Uhr

Séance du 31 mars 1977, dès 10.15 h

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und begrüsst die Anwesenden. Grosjean, Guntern und Reimann lassen sich entschuldigen. Es folgt die Eintretensdebatte.

Bundesrat Hürlimann erläutert die beiden Schwerpunkte dieser Revision und regt an, sich bereits in der Eintretensdebatte mit ihnen auseinanderzusetzen. Versteht man sich jetzt im Grundsätzlichen, so sind in der Detailberatung die Weichen gestellt. Die beiden Schwerpunkte sind die Konsolidierung des Sozialwerkes und das System für die künftige Anpassung der Renten an die wirtschaftliche Entwicklung, vorzunehmen vom Bundesrat.

Zunächst der gesetzgeberische Aspekt. Ausgangspunkt ist die 8. AHV-Revision, angelegt in zwei Phasen und sachlich sowie zeitlich eng verknüpft mit dem neuen Verfassungsrecht vom Dezember 1972. Sie sah vor, den Beitrag der öffentlichen Hand ab 1978 von 20 auf 25 % der Aufwendungen anzuheben. Der Anpassungsmechanismus für die Renten sollte nochmals überprüft werden. Als die betreffende Ergänzungsbotschaft im Herbst 1974 vorlag, hatte sich das Bild gewandelt. Die Konjunktur hatte sich abgeschwächt und der Bundeshaushalt wurde defizitär. Dies zog mit dem "Notbudget" für das Jahr 1975 erstmals eine massive Herabsetzung des Bundesbeitrages an die Ausgaben der AHV um 40 % von 1.310 auf 770 Millionen Franken nach sich. Wenig später machte der Bundesrat von der ihm in der 8. AHV-Revision eingeräumten Befugnis Gebrauch und setzte die Prämien der Versicherten und der Arbeitgeber zum teilweisen Ausgleich auf die gegenwärtige Höhe herauf. Das für uns heute entscheidende Faktum ist aber der Bundesbeschluss vom 12. Juni 1975 über die Sofortmassnahmen auf dem Gebiete der AHV/IV. Er hebt das ordentliche Recht in wesentlichen Punkten auf, ist aber begrenzt auf die Jahre 1976 und 1977. Diese Punkte sind einerseits die mit 9 % etwas günstigere Gestaltung des Bundesbeitrages an die

Aufwendungen der AHV und andererseits die Garantie des Teuerungsausgleiches bei den Renten, durchzuführen durch den Bundesrat. Der Gesamtbeitrag der öffentlichen Hand beläuft sich daher gegenwärtig auf 14 % der Aufwendungen. Der Anteil der Kantone beträgt unverändert 5 %. Der Teuerungsausgleich bei den Renten ist bekanntlich inzwischen erfolgt. Seit dem 1. Januar 1977 wurden alle Renten grundsätzlich um 5 % erhöht, die einfache Altersrente der Skala 25 bewegt sich nun zwischen 525 und 1.050 Franken. Bei dieser Gelegenheit sei darauf aufmerksam gemacht, dass der Bundesrat vorgeschlagen hatte, ihm lediglich die Befugnis zur Teuerungsanpassung einzuräumen. In den anschliessenden parlamentarischen Beratungen wurde dies indessen namentlich durch Herrn Nationalrat Aubert als nicht verfassungskonform abgelehnt und dem Bundesrat stattdessen mit Zustimmung aller Fraktionen die Verpflichtung zur Teuerungsanpassung auferlegt. Es ist nun dieses auf Ende 1977 auslaufende Notrecht, das uns zwingt, auf den 1. Januar 1978 neues Recht zu schaffen. Lebt das vorübergehend ausgesetzte ordentliche Recht hingegen auf diesen Zeitpunkt wieder auf, so müsste die öffentliche Hand ab 1978 25 % der Aufwendungen der AHV tragen. Der kantonale Anteil würde auf 6,25 % steigen, der Anteil des Bundes von jetzt 9 auf 18,75 %. Zugleich würde die Kompetenz des Bundesrates zum Teuerungsausgleich wieder entfallen und da die bundesrätliche Verordnung über die Rentenerhöhung auf den 1. Januar 1977 auf das Jahr 1977 beschränkt ist, könnte die hierauf beruhende Rentenerhöhung nicht darüberhinaus aufrechterhalten werden. Die 1978 entstehenden Renten würden dementsprechend niedriger sein, als die 1977 entstandenen. Ferner wäre die Herabsetzung der laufenden Renten auf das Niveau von 1975/76 zu erwägen, weil diese Rentner sonst bevorzugt würden. Dies wird im Ernst niemand wollen.

Die nun vorgeschlagenen Lösungen tragen den heutigen Gegebenheiten Rechnung ohne dem Konzept von 1972 grundsätzlich untreu zu werden. Hinsichtlich des Bundesbeitrages war davon auszugehen,

dass sich der 1972 ins Auge gefasste Anteil von 18,75 % der Ausgaben wegen des defizitären Bundeshaushaltes nicht verwirklichen lässt. Andererseits reichen 9 % bereits heute nicht mehr aus. Der AHV-Ausgleichsfonds kann zur ständigen Defizitdeckung nicht herangezogen werden. Es wäre nicht gerecht, den Fonds allein zur Entlastung der öffentlichen Hand und nicht auch der Beitragsleistenden zu nutzen, die ihn aufbauten. Ausserdem sind die Fondsmittel u.a. Reserve für die künftig zu erwartenden Rentenansprüche ehemaliger Gastarbeiter. Es wird daher nun vorgeschlagen, den Bundesbeitrag auf 15 % anzuheben, und zwar etappenweise. Diese Lösung ist auch bereits im Finanzplan 1978-1980 und der Vorlage zur Herstellung des Gleichgewichtes im Bundesfinanzhaushalt berücksichtigt. Dort bilden die verschiedenen Sozialversicherungszweige eine Gesamtheit, für 1977 mit 2,6 Mia. Franken budgetiert. Der Budgetausgleich wird dabei nicht durch eine lineare Kürzung aller Einzelzweige angestrebt, sondern es wurden Prioritäten gesetzt. AHV, IV und EL wurden nicht in die Kürzungen einbezogen. Vorgesehen ist dagegen die Plafonierung des Beitrages an die soziale Krankenversicherung bei rd. 870 Mio. Franken für 1978 und 1979. Dies auch im Blick darauf, dass es sich hier um eine Domäne der Kantone handelt, und der Bund bisher noch zuwenig Einfluss auf die kostengestaltenden Faktoren nehmen konnte. Die Konsolidierung der AHV wird aber nicht allein durch die Anhebung des Bundesbeitrages auf 15 % angestrebt. Weitere Verbesserungen auf der Einnahmenseite sind vorgesehen. Hierunter waren bisher besonders umstritten die Fortsetzung der Beitragspflicht für erwerbstätige Altersrentner und der Fortfall des Beitragsrabattes für Selbständigerwerbende bzw. Arbeitnehmer nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber. Beide Massnahmen sind nicht neu. Man hatte lediglich in Zeiten der Hochkonjunktur darauf verzichtet. Mit der Fortsetzung der Beitragspflicht soll nun die Solidarität der älteren Generation mit den jüngeren Erwerbstätigen bekräftigt werden. Sie ist auch eine Antwort auf die Frage der heutigen Generation Erwerbstätiger, mit welchen

Leistungen sie einmal später rechnen könne. Durch den vorgesehenen Freibetrag in Höhe des Anderthalbfachen des Mindestbetrages der einfachen Altersrente werden die niedrigen Einkommen geschont. In der Frage der Herabsetzung des Beitragsrabattes wurde ein Kompromiss erzielt. Der Ansatz liegt nun nicht mehr, wie ursprünglich vorgesehen, bei 8,4 %, sondern bei 7,8 %, was einer Anhebung um 0,5 % entspricht.

Unbillige Härten werden aber auch hier vermieden, indem die obere Grenze der sogenannten sinkenden Beitragsskala auf 25.200 Franken heraufgesetzt wird. In bezug auf die finanziellen Auswirkungen der bisherigen Beratungen auf die Konsolidierung ergibt sich gegenüber der Darstellung auf Seite 44 der Botschaft folgendes Bild:

Finanzielle Auswirkungen der einzelnen Revisionspunkte  
nach den Anträgen der nationalrätlichen Kommission

Les conséquences financières des points à reviser selon  
les propositions de la commission du Conseil national

	AHV AVS millionen Franken en millions de francs	IV AI en millions de francs
Vermehrung der Einnahmen		
Accroissement des recettes		
- Weiterführung der Beitragspflicht für Altersrentner mit einem Freibetrag von monatlich 788 Franken.....		
- Prolongation de l'obligation de verser des cotisations avec une franchise de 788 francs par mois	100	12
- Aufhebung des Beitragsrabatts für Selbständigerwerbende verbunden mit der Ausdehnung der sinkenden Beitragsskala auf 25 200 Franken.....		
- Suppression du rabais de cotisation des indépendants complétée par l'extension du barème dégressif des cotisations à 25 200 francs	32	-6
- Neufestsetzung des Mindestbeitrages.....		
- Nouvelle fixation de la cotisation minimum	2,5	0,5
- Einführung des Rückgriffsrechts in der AHV und IV..		
- Introduction de l'action récursoire dans l'AVS et l'AI	30	40
- Weitere Massnahmen, insbesondere Erhebung von Verzugszinsen.....		
- Autres mesures, en particulier perception d'intérêts moratoires	7,5	0,5
	<hr/> 172	<hr/> 47
Einsparungen auf der Ausgabenseite		
Economies dans les dépenses		
- Neuregelung der Zusatzrenten für die Ehefrau und Heraufsetzung des Frauenalters für die Ehepaarrente ....		
- Nouvelle réglementation de la rente complémentaire en faveur de l'épouse et augmentation de la limite d'âge de la femme pour la rente pour couple	85	20
- Zweijährigkeit des Anpassungsmechanismus gegenüber einer jährlichen Anpassung .....		
- Mécanisme d'adaptation de deux ans au lieu d'une année	150	30
- Weitere Massnahmen, insbesondere Neuregelung der Teilrentenordnung auf dem Verordnungswege.....		
- Autres mesures, en particulier nouvelle réglementation du régime des rentes partielles par voie de règlement	20	5
	<hr/> 255	<hr/> 55

- 8 -

	-HV AVS en millions de	IV AI francs
Verbesserungen der Leistungen der AHV und IV		
Améliorations des prestations de l'AVS et de l'AI		
- Abgabe von Hilfsmitteln an invalide Altersrentner		
- Remise de moyens auxiliaires à des rentiers AVS. invalides	-20	
- Förderung der Altershilfe.....		
- Encouragement de l'aide à la vieillesse	-20	
- Hilflosenentschädigungen an Schwerinvalide.....		
- Allocations pour impotents à des invalides graves		-1
Insgesamt	-40	-1
Au total	387	101

Es handelt sich um einen Kompromiss, der nicht zuletzt deshalb zustandekam, weil die nächste Rentenerhöhung der geringen Teuerung wegen noch nicht auf den 1. Januar 1978 zu erfolgen braucht. In zeitlicher Hinsicht darf die Konsolidierung für die nächste Zukunft als gesichert angesehen werden, wenn sich die Wirtschaft weiterhin stabilisiert. Die Prognosen stehen hier nicht schlecht. Die Nationalbank zeigt vorsichtigen Optimismus, die Zahl der Ganzarbeitslosen und Kurzarbeiter ist gegenüber dem Vorjahr gesunken. Berücksichtigt man, dass nun die geburtenstarken Jahrgänge ins Erwerbsleben eintreten, so kann man die finanzielle Lage der AHV bis zur Jahrtausendwende als praktisch gesichert ansehen. Die Prognose für die Zeit danach ist schwieriger. Sie hängt davon ab, inwiefern die nachfolgende Generation die beiden Hauptaufgaben gegenüber der AHV bewältigt, die darin bestehen, für die Rentenleistungen an die ältere Generation zu sorgen und eine Generation künftiger Leistender für sich selbst aufzubauen. Nun zum anderen Schwerpunkt dieser Revision, dem Anpassungsmechanismus der Renten an die wirtschaftliche Entwicklung. Die Verfassung schreibt vor, dass die Renten mindestens der Preis- und höchstens der Lohnentwicklung folgen. Weil aber die Altersrente anhand des durchschnittlichen Einkommens festgesetzt wird, und die jüngere Rentnergeneration höhere Durch-

schnittseinkommen hat als die ältere, entsteht mit der Zeit zwischen Alt- und Neurenten eine Differenz. Die Anpassung der Altrenten an die Preisentwicklung vermag sie auf die Dauer nicht zu überbrücken, weil die Löhne den Preisen bisher in der Regel voreilten. Die Differenz zwischen Alt- und Neurenten schafft erfahrungsgemäss böses Blut. Das Parlament sucht sie deshalb in der Regel auch zu vermeiden, wie die Rentenanpassung auf den 1. Januar 1975 zeigt. Dort war ursprünglich eine Erhöhung der Altrenten um 20 % und der Neurenten um 25 % vorgesehen. Das Parlament beschloss aber, beide um 25 % zu erhöhen. Die heute zur Beratung stehende Vorlage will hier einen Mittelweg gehen. Der vorgeschlagene Mischindex berücksichtigt die Lohn- und Preisentwicklung zu gleichen Teilen. Die darauf beruhende Anpassungsmethode der sogenannten prozentualen Dynamik führt zu einer besseren Anpassung der Altrenten. Die Neurenten sind dafür zunächst etwas niedriger bemessen, was global zu etwa den gleichen Kostenfolgen führt, wie bei der Teildynamik. Die Befugnis zur Anpassung soll dem Bundesrat übertragen werden. Dadurch wird vermieden, dass jede Anpassung vom Parlament zu beraten ist und dort zum Politikum wird. Die Anpassung erfolgt in der Regel alle zwei Jahre oder früher, wenn der Landesindex der Konsumentenpreise innerhalb eines Jahres um mehr als 8 % angestiegen ist, bzw. später, wenn er innerhalb von 2 Jahren um weniger als 5 % anstieg. Diese Fristen sind akzeptabel. Im Ausland wird z.T. in viel kürzeren Intervallen angepasst, in Schweden z.B. jeden Monat. Die 2-Jahresfrist wirkt zudem stabilisierend auf den Teuerungsanstieg. Die ursprünglich auf den 1. Januar 1978 vorgesehene Rentenerhöhung von rd. 5 % konnte dagegen verschoben werden. Sie sollte eine Teuerung von 175,5 Punkten ausgleichen, die aber bis zum genannten Zeitpunkt glücklicherweise nicht erreicht sein wird. Bei Abfassung der Botschaft im Sommer 1976 war der Teuerungsrückgang allerdings noch nicht vorauszusehen. Abschliessend noch ein Wort zum sogenannten Steffisburger Bericht.

Es handelt sich um eine Studie, die ursprünglich die wirtschaftliche Situation der Betagten im Zusammenhang mit dem Bau von Altersheimen beleuchten sollte. Sie zeigte dann, dass ein erheblicher Teil der Befragten finanziell gut steht. Dies rief ein lebhaftes Presse-Echo hervor und veranlasste Herrn Nationalrat Gautier in der Sitzung der nationalrätlichen Kommission vom 25. November 1976, nach der Rechtfertigung der für den 1. Januar 1978 vorgesehenen Rentenerhöhung zu fragen. Nun darf aber das Ergebnis des Steffisburger Berichtes nicht ohne weiteres auf die Verhältnisse in der übrigen Schweiz übertragen werden. Einerseits entspricht die Bevölkerungsstruktur von Steffisburg mit ihrem hohen Anteil pensionierter Beamter nicht dem allgemeinen schweizerischen Durchschnitt. Andererseits weichen z.B. auch die Steueranlagen der einzelnen Kantone erheblich voneinander ab. Einer auf die ganze Schweiz bezogenen Forschungsstudie steht indessen nichts entgegen, soweit die finanziellen Mittel hierfür bereit gestellt werden und die Kantone unbeschränkte Einsicht in ihre Steuerunterlagen gewähren. Betont werden muss aber, dass das Ergebnis einer solchen Studie, auch wenn es so positiv wie in Steffisburg ausfallen sollte, keinen Einfluss haben kann auf das Grundkonzept der AHV. Diese bleibt eine Versicherung mit Beitragspflicht und Anspruch auf Leistung. Es wäre gefährlich, mit der Idee der Bedarfsrente zu liebäugeln. Das hiesse die Solidarität in der AHV, die bereits weit geht, zu stark zu strapazieren. Im übrigen sind unter der gegenwärtigen Zahl von 1 Million Rentenbezügern sehr viele, die die Maximalrente beziehen und zugleich auf sie angewiesen sind. Ganz zu schweigen von den Umtrieben, die die Bedarfsprüfung bei rd. 1 Million Rentnern verursacht und der dann erforderlichen Aenderung des ganzen Systems der AHV. Die nun zur Beratung stehende Vorlage präsentiert sich insgesamt ausgewogen und ist jedem Experiment abhold. Nichts wäre falscher, als zu einer Zeit, in der man spürt,

dass es schwieriger wird mit der Sozialversicherung, vom einmal festgelegten Konzept abzuweichen. Im Gegenteil, gerade jetzt gilt es, daran festzuhalten. Bundesrat Hürlimann bittet daher im Blick auf seine vorangegangenen Erläuterungen um Eintreten und Gutheissung der Vorlage, die vom Plenum des Nationalrates in der Frühjahressession mit 139 zu 5 Stimmen angenommen wurde.

Heimann schildert die Stimmung bei den Jungen. Sie fragen sich, ob sie später einmal die gleichen Leistungen erhalten werden, wie die heutige Rentnergeneration, die Geldentwertung eingerechnet. Weitere Lohnprozente lehnen sie ab. Mit der Vorlage darf seiner Meinung nach auf keinen Fall Druck ausgeübt werden, am 12. Juni Ja zu stimmen. Es gibt durchaus noch Möglichkeiten für Einsparungen im Bundeshaushalt. Der Schweizerbürger muss für die Abstimmung noch eine Motivation haben, sonst besteht die Gefahr, dass er aus Trotz gerade umgekehrt als erwartet stimmt. Dass Minimal- und Maximalrenten im gleichen Umfang erhöht werden müssen sieht die Verfassung im übrigen nicht vor. Die Minimalrenten könnten daher - z.B. mittels einer gleitenden Skala - stärker angehoben werden als die Maximalrenten, deren Bezüger in der Regel doch als wohlhabender gelten dürfen. Eine solche Rentenanpassung ist gerechter. Die Ergebnisse des Steffisburger Berichtes sieht Heimann durch ähnliche Studien in St. Gallen und im Wallis bestätigt. Zunehmende Einlagen beispielsweise bei Raiffeisenkassen im landwirtschaftlichen Bereich sind nach seinen Informationen auf die Liquidität durch Rentenleistungen zurückzuführen. Eine gesamtschweizerische Studie über die finanzielle Lage der Betagten scheint daher durchaus angebracht. Die Ausrichtung von Hilfsmitteln durch die AHV hält er nicht für richtig, ebenso deren Beitrag an Einrichtungen für Betagte. Hierfür sind Bund, Kantone und Gemeinden zuständig. Abgesehen von diesen Einzelfragen ist Heimann aber mit der Vorlage einverstanden und befürwortet Eintreten.

Bürgi hat die Diskussionen vom Frühjahr 1974 in Lausanne noch gut in Erinnerung. Er ist für Eintreten, damit das Uebergangsrecht durch neues Recht abgelöst wird. Der Vorlage gebührt ein Kompliment. Sie trägt durch Straffung der Ausgaben und Erweiterung der Einnahmen den erneut veränderten Verhältnissen Rechnung und schafft damit zumindest mittelfristig eine klare Situation. Die Entwicklung auf lange Sicht hängt davon ab, wie die junge Generation die beiden von Bundesrat Hürlimann geschilderten Aufgaben zu bewältigen vermag. Den Mittelpunkt der Vorlage bildet zweifellos die Frage des Bundesanteils an der Finanzierung. Die Botschaft - Seite 46 - bestätigt zwar die Solidarität der öffentlichen Hand, die Frage ist aber, ob der Steuerzahler am 12. Juni auch dafür sorgt, dass diese Zusage eingelöst werden kann. Was geschieht, wenn abgelehnt wird? Dann ist zu fürchten, dass jene Kreise Oberwasser erhalten, die für weitere drastische Einsparungen beim Bundeshaushalt eintreten. Ob AHV/IV davon ausgenommen bleiben können, ist dann fraglich. Bürgi hält es unter diesen Umständen für angezeigt, die Vorlage nicht vor dem 12. Juni im Ständerat zu beraten. Auf jeden Fall aber sollte der Stimmbürger noch vor der Abstimmung über diese Zusammenhänge gründlich ins Bild gesetzt werden.

Jauslin befürwortet ebenfalls Eintreten, weil das Notrecht abgelöst werden muss. Hauptproblem ist der Bundesbeitrag. 25 % öffentliche Zuschüsse waren wohl schon immer etwas umstritten. Bereits im Dezember 1974 hatte Jauslin angeregt, dafür zu sorgen, dass der Bund auch künftig seinen Beitrag wieder weitgehend mit den Erträgen aus der Belastung von Tabak und Alkohol bestreiten könne. Der heutige Finanzengpass wurde demnach rechtzeitig erkannt. Jauslin greift dann die bereits in seinem Postulat vom 11. Dezember 1975 angeschnittenen Fragen nach dem Versicherungscharakter der AHV und der verbesserten Transparenz des Verhältnisses zwischen ihren Einnahmen und Ausgaben auf.

Seiner Meinung nach ist die AHV keine Versicherung im herkömmlichen Sinne, weil sie mit Zuschüssen der öffentlichen Hand arbeitet. Dem Versicherten sollte klar gemacht werden, dass er die Leistungen der AHV in Wahrheit aus eigener Kraft weder bezahlt noch bezahlen könnte. Für eine Konsolidierung ist daher das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben entscheidend. Die Botschaft sagt hierüber zu wenig aus, kann es allerdings aus politischen Gründen kaum, wofür man Verständnis haben muss. Im Leistungsbereich sind noch Unebenheiten. So ist der Begriff der Existenzsicherung gemäss Artikel 34quater BV relativ - die Existenzsicherung des Einwohners von Gais beispielsweise erfordert weniger Mittel als die eines Baslers. Nicht selten steht sich der Bezüger der Maximalrente besser, als ein jüngerer Erwerbstätiger. Hier kann man kaum noch von Deckung des Existenzbedarfes sprechen. Das Verhältnis von 1 : 2 zwischen Minimal- und Maximalrente wäre zu überprüfen. Bei den Massnahmen gegenüber den Selbständigerwerbenden muss vor Ueberspannung gewarnt werden. Sonst besteht die Gefahr, dass man sich zu Umwandlungen in Aktiengesellschaften mit entsprechend niedrigerem Beitragsaufkommen entschliesst. Jauslin selbst hat es schon so gehalten. Bei der Rentenanpassung ist der AHV-Lohnindex dem vorgeschlagenen BIGA-Lohnindex vorzuziehen. Dieser hat sich nach eigenen Erfahrungen - Festlegung der SIA-Tarife - nicht bewährt, weil er in der Regel viel zu spät erhältlich ist. Inzwischen eingetretene Aenderungen des Tarifs bleiben dadurch unberücksichtigt. Der AHV-Lohnindex ist demgegenüber schneller verfügbar, weil er auf den monatlichen Beitragseingängen beruht. Er kann zudem die Beziehungen zwischen Einnahmen und Ausgaben transparenter gestalten helfen. Jauslin ist sich bewusst, dass es sich bei seinem Vorschlag um eine grundsätzliche Aenderung der Vorlage handelt. Abschliessend möchte er wissen, wie bei Fortsetzung der Beitragspflicht sich die Erfassung der Selbständig- und der Nichtselbständigerwerbenden gestaltet.

Stucki begrüsst die vorgeschlagenen Lösungen für die Konsolidierung und befürwortet Eintreten auf die Vorlage. Der AHV/IV ist mit Recht eine Priorität im Finanzplan 1978-1980 eingeräumt worden. Die Darlegungen Bundesrat Hürlimanns über die Sicherstellung des Sozialwerkes bis zur Jahrtausendwende überzeugen. Allerdings zeigt ein Blick auf Tabelle 2 auf Seite 120 der Botschaft, dass das Problem nicht so einfach ist. Die Erhöhung des Bundesanteils auf 15 % ist nötig und gerechtfertigt, denn weitere Erhöhungen der Beiträge sind den Beitragsleistenden kaum mehr zuzumuten. Andererseits muss aber die AHV Versicherung bleiben und darf nicht etwa nach dem Bedürftigkeitsprinzip ausgerichtet werden. Als Versicherung schafft sie einen Ausgleich zwischen wohlhabenderen städtischen Gemeinden und ärmeren, etwa in Berggebieten. Unerfreulich ist der negative Einfluss des Instituts der Ehepaar-Rente auf den Heiratswillen. Hier sollte in einer späteren AHV-Revision angesetzt werden. Auch die volle Gleichstellung der Geschlechter in der AHV harrt noch ihrer Verwirklichung, etwa durch Einführung der Witwerrente. Wie wäre es mit einem Schritt schon heute in dieser Richtung, z.B. durch Anhebung des Rentenalters der Frau von 62 auf 63 Jahre? Die Lebenserwartung der Frau ist bekanntlich grösser als die des Mannes, und mit der vorgeschlagenen Massnahme könnten gewisse finanzielle Einbussen ausgeglichen werden, die die nationalrätlichen Verhandlungen der Vorlage brachten. Auch Stucki sieht die grosse Bedeutung der Abstimmung vom 12. Juni für die Vorlage. Ein Nein müsste zur erneuten Beratung der Vorlage führen.

Donzé relève l'excellente qualité du projet soumis. Les deux éléments les plus importants qui y contribuent sont d'une part l'adaptation automatique des rentes en fonction de l'évolution des prix et de celle des salaires, et d'autre part un financement équitable des pouvoirs publics. L'orateur est d'avis qu'il ne faut pas accorder trop d'importance à l'étude de Steffisbourg en ce qui concerne la question de l'adaptation des rentes. La situation financière de beaucoup de petits rentiers est aujourd'hui

encore très difficile. Genève compte par exemple plus de 8'000 personnes de plus de 80 ans, lesquelles ne disposent le plus souvent que de la rente AVS. En adaptant les rentes non seulement à l'évolution des prix, mais aussi à celle des salaires, on évite de créer des différences entre les nouveaux et les anciens rentiers, tout en améliorant leur situation. On peut même se demander s'il ne faudrait pas aller au delà de la dynamisation proposée.

En ce qui concerne les subventions pour l'aide à la vieillesse (art. 101<sup>bis</sup> LAVS du projet), l'orateur croit que celles-ci devraient aussi pouvoir être accordées aux communes et aux cantons. Certains d'entre eux, en particulier en Suisse romande, ont pris de grosses initiatives dans ce domaine social et se voient aujourd'hui discriminés par rapport à ceux qui ont délégué ces tâches à des institutions privées. L'orateur reviendra sur cette question lors de la discussion du projet par article. Il croit en outre que le résultat du vote du 12 juin ne devrait pas influencer les débats actuels, étant donné que, si l'issue du vote devait être négative, la question des finances fédérales devra de toute manière être revue dans son ensemble. L'orateur votera pour l'entrée en matière.

Dreyer souligne le bien qu'a fait l'AVS jusqu'à aujourd'hui. Elle peut être comparée à un édifice où tout est étroitement lié et qu'il faut éviter d'ébranler. Il est nécessaire de mettre un frein à tous les désirs, même les plus légitimes, pour ne pas mettre en danger cette institution basée sur la solidarité. On ne devrait dès lors pas modifier le projet qui est soumis, du fait qu'il forme un tout.

L'orateur est pour l'entrée en matière.

Hefti ist für Eintreten. Indessen hegt er keine besonderen Befürchtungen, falls das neue Recht nicht auf den 1. Januar 1978 vorliegt, denn das gegenwärtige Notrecht könnte ohne Schwierigkeiten um ein Jahr verlängert werden. Gegenüber der Erklärung

Bundesrat Hürlimanns über die Sicherstellung des Sozialwerkes bis zur Jahrtausende stimmt ihm ein Blick in Tabelle 10c auf Seite 130 der Botschaft nachdenklich. Aus seiner Teilnahme an den Beratungen im Jahre 1972 scheint ihm eine gewisse Zurückhaltung gegenüber Erklärungen über die Ausgewogenheit am Platze. Die Aspekte der Wirtschaft, mit der die AHV eng verknüpft ist, sind keineswegs rosig. Die Nationalbank dürfte hier mit der Stellung von Prognosen überfordert sein. Unserer Volkswirtschaft stehen jedenfalls noch erhebliche Belastungen bevor (Resultat des Nord/Süd-Dialogs, Verschuldung der Lieferantenländer u.ä.), die kaum ohne mindestens vorübergehende Einschränkung unseres Lebensstandards zu tragen sein dürften. Eine nachhaltige Verbesserung des Verhältnisses von Einnahmen und Ausgaben lässt sich nur mit einschneidenden Massnahmen erreichen, wie beispielsweise der Heraufsetzung des Rentenalters. Wie Stucki anregt, könnte man hier schon heute bei der Frau beginnen. Die Regelung der Beiträge zur Förderung der Altershilfe ist bedenklich. Bisher galt die Regel, dass der Bund eher die einfachen und schematisierten Leistungen erbringt, der Kanton die individuellen. Die nun vorgesehene Regelung birgt die Gefahr des Missbrauches in sich. Schon heute ist festzustellen, dass sich private Institutionen mit dem offensichtlichen Ziel etablieren, an diesen Beiträgen teilzuhaben. Mit Vollzugsvorschriften allein kann dem nicht begegnet werden, weil diese dem Beamten stets einen gewissen Ermessensspielraum offen lassen müssen. Besser wäre es daher, wenn sich der Bund weiterhin auf die Ausrichtung gewisser Beiträge beschränken würde, unter Einbezug der Kantone und Gemeinden. Wie würde sich da finanziell die Anhebung des kantonalen Beitrages an die IV von einem Viertel auf einen Drittel auswirken? Die Belastung der Selbständigerwerbenden hat bei allem Verständnis für die Solidarität in der AHV ihre Grenze erreicht. Viele Selbständigerwerbende sind gezwungen, auch nach der Pensionierung weiterzuarbeiten. Die vorgesehene Freigrenze ist da mit anderthalb

Minimalrenten zu niedrig, zumal auch von steuerlicher Seite nichts für ein erspriessliches Gedeihen der dritten Säule geschieht. Gleiches gilt für die Anhebung des Beitragssatzes auf 7,8 %. Bei welchen dieser Massnahmen könnte der Bundesrat hier eventuell nachgeben? Zu prüfen wäre ferner die Frage der Beitragspflicht für Wertvermehrungen und Kapitalgewinne Selbständigerwerbender. Die Regelung widerspricht nach Meinung Heftis dem Gesetz, weil sie nur auf Verordnungsrecht beruht und beispielsweise für Kapitalgesellschaften oder Private nicht gilt. In der Frage der Rentenanpassung interessiert Hefti die Koordination mit der zweiten Säule. In der neuen Rückgriffsregelung vermisst er die Haftungsbeschränkung für Arbeitgeber, wie sie das KUVG in Artikel 129 kennt. Zur Verbesserung der Einnahmenseite wäre zu prüfen, ob Tabak und Alkohol nicht doch stärker belastet werden könnten.

Unterbrechung der Verhandlungen von 12.30 bis 14.00 Uhr

Interruption des délibérations de 12.30 à 14.00 h

Kündig befürwortet Eintreten. Es wäre nicht richtig, die Vorlage abzulehnen und wieder zum ursprünglichen Recht zurückzukehren, das einen Anteil der öffentlichen Hand von 25 % vorsieht. Probleme stellen sich bei den Selbständigerwerbenden und aus der Sicht der heutigen Bundesfinanzen. Die Fortsetzung der Beitragspflicht für erwerbstätige Altersrentner trifft aber auch den Arbeitnehmer, wie Kündig aus eigener Erfahrung befürchtet. In seinem Betrieb liegt das Pensionierungsalter aus verschiedenen Gründen durchschnittlich bei 67 Jahren. Die Arbeitnehmer werden also nun nicht rentenbildende Beiträge zahlen müssen. Auch für ihn selbst bringt das Probleme bei der Bereitstellung der Mittel für die zweite und dritte Säule. Die Anhebung des Bundesbeitrages empfindet er als doch recht massiv. Er fragt sich, weshalb der Bundesrat die stufenweise Anhebung vorschlägt in einer Situation, in der man weiss, dass die Bundesfinanzen kaum bis dahin ausgeglichen

sein dürften. Bei der Rentenanpassung würde er ebenfalls den AHV-Lohnindex dem BIGA-Lohnindex vorziehen. Die negative Einstellung der Verwaltung zum Steffisburger Bericht überrascht ihn. Er kennt die Verfasser und hält den Bericht jedenfalls im Blick auf die zweite Säule für wertvoll. Seine Ergebnisse dürften dem Durchschnitt im Kanton Bern entsprechen. Auf die gesamte Schweiz wollte man ihn nie beziehen, es lässt sich auch nicht sagen, ob er einem gesamtschweizerischen Durchschnitt entspricht. Richtig ist, dass viele Bezüger der Mindestrente eine Verbesserung vertragen könnten. In dieser Hinsicht wäre zu prüfen, ob es beim Grundsatz bleiben soll, dass die Maximalrente das Doppelte der Mindestrente ausmacht. Abschliessend bittet er um Stellungnahme zur Eingabe von Herrn Prof. Jud, Darmstadt, Fragen der freiwilligen Versicherung betreffend.

Für Weber ist die Konsolidierung des Sozialwerkes heute der entscheidende Gesichtspunkt, unter dem alle übrigen Massnahmen der Vorlage zu beurteilen sind. Sie ist das Gebot der Stunde, das zum Zusammengehen zwingt. Man muss sich in dieser Hinsicht der politischen Verantwortung bewusst sein und nicht in Einzelpunkten bedingungslos Sonderinteressen verfolgen wie politische Randgruppen ohne wirkliche Verantwortung. Er verzichtet deshalb für den Augenblick auf die Behandlung der Probleme, die ihn bewegen. Auch die zuvor aufgeworfene Frage der Erhöhung des Rentenalters der Frau sollte deshalb einer künftigen Revision vorbehalten bleiben. Sie gehört ohnehin in den Gesamtkomplex der noch offenen Frauenfragen. Vorbehalte muss er lediglich in bezug auf die Neuregelung der Zusatzrente für die Ehefrau und die Heraufsetzung des Frauenalters für die Ehepaarrente anmelden. Diese Fragen sollten in der Detailberatung doch nochmals durchdacht werden. Nicht zuletzt im Blick auf den kommenden Parteitag der SP vom 16. April würde er es aber für bedenklich halten, in den jetzigen Beratungen weitere Straffungen im Leistungsbereich zu beschliessen. Er befürwortet daher Eintreten und Annahme der Vorlage.

Dillier teilt die Meinung Webers, keine zusätzlichen Verschlechterungen der Vorlage zu beschliessen. Er ist sich bewusst, dass gerade hinsichtlich der Frauen, besonders der ledigen, noch Probleme in der AHV bestehen. Sie sollten bei der Heraufsetzung des Rentenalters der Frau zur Sprache gebracht werden. Ein Hauptproblem ist aber die Entwicklung der AHV nach der Jahrtausendwende. Hier wünscht er Auskunft, wie man sich die weitere Entwicklung vorzustellen hat, insbesondere, wenn die Tendenzwende in der Wirtschaft auf sich warten lässt.

Unterbrechung der Verhandlungen von 14.30 bis 15.30 Uhr

Interruption des délibérations de 14.30 à 15.30 h

Bundesrat Hürlimann dankt zunächst für die hohe ethische Haltung und die politische Art, in der bisher diskutiert wurde. Die Debatte verlief z.T. ganz anders als in der nationalrätlichen Kommission, obwohl in beiden Kommissionen die gleichen Parteien vertreten sind, ein Vorteil des Zweikammersystems. Er wendet sich sodann den aufgeworfenen Fragen zu.

Die Fragen von Heimann, Bürgi und Kündig sind im Lichte der gegenwärtigen politischen Situation der Revision zu sehen. Man kann die 9. AHV-Revision nicht trennen von den vorangegangenen Entscheidungen im Nationalrat, der kommenden ständerätlichen Session, dem Plan zur Sanierung des Bundeshaushaltes und der Abstimmung vom 12. Juni. Es handelt sich um ein politisches Gesamtkonzept von grösster politischer Tragweite für unser Land. Zur Zustimmung zu den Finanzmassnahmen des Bundesrates gehört auch die Zustimmung zu den nun mit der 9. AHV-Revision vorgeschlagenen Massnahmen. Hinsichtlich des jetzigen Bundesanteils von nur 9 % bestand schon immer Klarheit, dass er nicht auf lange Sicht beibehalten werden kann. In den vergangenen drei Jahren brachte er der Bundeskasse Einsparungen von insgesamt 1,7 Mia. Franken. Das lässt sich angesichts des Abstimmungsergebnisses vom Dezember 1972 sozial-

politisch nicht lange durchhalten, so dass hier eine Lösung gefunden werden musste. Das Departement wollte dabei ursprünglich sofort auf 15 % erhöhen. Eine Rücksprache mit dem Finanz- und Zolldepartement und Diskussion im Bundesrat führten dann zur Lösung der etappenweisen Erhöhung. Eine Beitragserhöhung kann andererseits der aktiven Generation, die schon auf Lohnerhöhungen verzichtet oder sogar um ihren Arbeitsplatz bangt, nicht zugemutet werden. Dies auch im Blick auf die Lohnprozente für die zweite Säule. Da andererseits eine Herabsetzung der Renten nicht zur Diskussion stehen kann, bleibt nur die Erhöhung des Bundesbeitrages auf 15 %. Damit wird die Solidarität der öffentlichen Hand gewährleistet sowohl zugunsten der aktiven Generation wie der Rentner. Wer dem zustimmt, sollte auch am 12. Juni zustimmen. Die Frage, wann die Vorlage im Ständerat beraten werden soll, muss wohl überlegt werden, denn es geht um eine Million Rentner. Sie müssen begreifen, dass es am 12. Juni auch um ihre Sache geht.

Nun zu den Sorgen Heimanns, Dilliers und Stuckis über die Entwicklung der AHV im 21. Jahrhundert. Es muss vorausgeschickt werden, dass bei einer Versicherung mit Umlageverfahren, wie der AHV, 10 bis 20 Jahre bereits ein sehr langer Zeitraum sind. Auch wenn wir heute von Konsolidierung sprechen schliesst das nicht aus, dass uns veränderte Verhältnisse schon in 3 oder 5 Jahren zu einem neuerlichen Ueberdenken zwingen. Dies kann z.B. schon der Fall sein, wenn keine Korrektur der demografischen Entwicklung eintritt. Sicher haben auch die Ergebnisse des Nord / Süd-Dialoges oder die Beziehungen zur EG Einfluss auf unsere Wirtschaft und damit die AHV, im Verhältnis zu mancher ausländischen Sozialversicherung können wir uns indessen glücklich schätzen. Frankreich beispielsweise trägt sich mit dem Gedanken, sein System der sozialen Sicherheit in ein ähnliches wie das unsere umzuwandeln.

Jauslin, Kündig, Hefti und Donzé haben die Frage nach dem Wesen der AHV angeschnitten. In der Tat ist die AHV ein komplexes rechtliches Gebilde mit Einbezug des Bundes, der Kantone, eigener Rechtsprechung usw. Wer behauptet, sie sei keine echte Versicherung hat ebenso recht wie jener, der sie als versicherungsrechtliches Sozialwerk ansieht. Die AHV ist ein Sondergebilde nach eidgenössischem Zuschnitt, das Versicherungscharakter und zugleich sozialpolitische Komponenten besitzt, weil sogar Leute Anspruch auf Rente haben, die niemals Beiträge leisteten, z.B. bestimmte Ehefrauen. Diese Regelung hat ihren Grund in unserem Interesse an der Familienbildung. Nicht vergessen darf aber auch werden, dass ein so komplexes Werk nicht auf jeden Einzelfall Rücksicht nehmen kann, wie beispielsweise bei Kündigs ausgezeichnet gestalteter Pensionskasse. Gewisse Härtefälle werden immer auftreten. Wenn man im übrigen der Meinung ist, viele Rentner benötigten die Maximalrente gar nicht, so gilt das für die Mindestrente natürlich ebenso. Jedenfalls sollte man äusserst vorsichtig sein, wenn man das Verhältnis 1:2 zwischen Mindest- und Maximalrente zur Diskussion stellen will, wie Schuler noch näher erläutern wird.

Schuler legt dar, dass das Verhältnis zwischen Minimal- und Maximalrente früher sogar 1:3,2 betrug, so dass sich nicht unbedingt sagen lässt, dass ein Verhältnis von beispielsweise 1:1,8 den Versicherungscharakter der AHV bereits aufhebt. Aber an irgendeinem Punkt wird sich der Versicherte natürlich die Frage stellen, ob sich der ganze Versicherungsaufwand noch lohnt, wenn ihm z.B. trotz nach oben unbegrenzter Beitragspflicht schliesslich nur eine Maximalrente zusteht, die gerade um die Hälfte höher ist als die Minimalrente. Ein grosser Teil der beruflich qualifizierten Arbeiter und Angestellten bezieht z.B. heute die Maximalrente. Während diese zur Minimalrente nun im Verhältnis 2:1 steht, dürfte sich das Verhältnis zwischen Durchschnitts- und Minimalbeiträgen jedoch auf etwa 15:1 belaufen. Andererseits

liesse sich die Forderung nach einer Rentenerhöhung für die wirklich Bedürftigen administrativ nur schwer verwirklichen. Dies zeigt ein Blick auf die Praxis bei den Ergänzungsleistungen. Hier mussten allein wegen der unterschiedlichen Regelung durch die Kantone obere und untere Limiten bei den Einkommensgrenzen angegeben werden. Man musste eben auf die wirtschaftlichen Verhältnisse abstellen, die in den einzelnen Kantonen sehr unterschiedlich sein können. In der Praxis orientierten sich dann schliesslich doch alle Kantone an der oberen Grenze, ein Beweis dafür, dass der Bedarf als nachgewiesen betrachtet wird. Im übrigen sehen die Kantone, vor allem die städtischen auch noch Altersbeihilfen für Bedürftige vor.

Anschliessend nimmt Bundesrat Hürlimann Stellung zu den Voten Heimann und Kündig betreffend den Steffisburger Bericht und die daraus zu ziehenden Schlussfolgerungen. Dieser Bericht war schon längere Zeit bekannt. Einer kritischen Würdigung musste man ihn aber unterziehen, als von verschiedenen Seiten in der Öffentlichkeit aus seinen Angaben gefolgert wurde, die finanzielle Situation der Rentner sei so ausgezeichnet, dass sie eine - natürlich gesamtschweizerisch wirkende - Ueberprüfung der geltenden Rentenordnung rechtfertige. Wollte man nun deshalb die Maximalrenten reduzieren, so würde man den heutigen Bezüchern von Maximalrenten gegenüber ungerecht handeln. Ganz zu schweigen von der Durchführbarkeit solcher Massnahmen, die voraussetzen würden, dass Einkommensgrenzen festgelegt werden und jeder Fall individuell geprüft wird, ob er sie überschreitet. Schliesslich gibt es viele Bezüger von Maximalrenten, die auf sie angewiesen sind. Richtig ist aber, dass es in unser aller Interesse liegt, sich über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Betagten gesamtschweizerisch ins Bild zu setzen. Dies jedoch unter dem Vorbehalt, dass die erarbeiteten Ergebnisse keinen Einfluss auf das Konzept der 9. AHV-Revision oder AHV an sich haben dürfen. Die Fragen Jauslins betreffend die Transparenz von Ausgaben und Einnahmen und Heftis zum Finanzhaushalt wird nun Kunz beantworten.

Kunz vergleicht das Rentenpolygon (Stand 1975) mit dem Proportionalstrahl der beitragsäquivalenten Rente. Gemäss den versicherungsmathematischen Nettogrundlagen der AHV könnte sich nämlich ein Versicherter mit den 10prozentigen Beiträgen während seiner 45-jährigen Beitragszeit gerade jene einfache Altersrente erwerben, welche sich auf dem besagten Strahl ablesen lässt. Bis zu einem Durchschnittseinkommen von rund 26'600 Franken erhält der Versicherte Solidaritätszuschüsse, denn er erhält von der AHV mehr als die Anwendung des individuellen Äquivalenzprinzipes zuliesse. Versicherte mit einem höheren Durchschnittseinkommen leisten Solidaritätsbeiträge. Erhöht man allein den Beitrag der Minimalrente, so wird die Zahl der Versicherten, die Solidaritätsbeiträge leisten grösser. Eine einseitige Erhöhung des Minimums bedeutet einen Schritt in Richtung Einheitsrente.

Kunz betont erneut, dass die verschiedenen Finanzhaushalte insbesondere Tabelle 10c der Botschaft keine tatsächlichen Zukunftsentwicklungen der AHV darstellen. Auf Grund verschiedener Annahmen, die durchaus von der Wirklichkeit abweichen können, verändert sich die Finanzlage der AHV entscheidend. Modelle sind keine Voraussagen, sie zeigen lediglich wie sich eine gegebene Lage aufgrund gewisser Annahmen entwickeln kann.

Kunz erläutert den geltenden Verteilungsschlüssel der IV-Ausgaben. Die Hälfte der IV-Ausgaben übernimmt die öffentliche Hand, davon  $\frac{3}{4}$  der Bund und  $\frac{1}{4}$  die Kantone. Würde der Bund von der Hälfte der IV-Ausgaben nur  $\frac{2}{3}$  übernehmen, hätte diese Umverteilung allein für das Jahr 1977 eine Mehrbelastung für die Kantone von 80 Mio. Franken zur Folge.

Bundesrat Hürlimann geht sodann auf die mit dieser Revision nicht gelösten Probleme ein, wie die flexible Altersgrenze (Postulat Nanchen vom 4. Oktober 1972), die Verselbständigung des Rentenanspruches der Ehefrau (Postulat Lang vom 24. September 1975) oder das Rentenalter der Frau in der AHV, die namentlich von

Stucki, Hefti und Dillier, mittelbar auch Weber angesprochen worden sind. Man kann feststellen dass von den drei "Bs" der Konsolidierung (Bundesbeitrag, Beitragssteigerung, Bezügereinschränkung) das letzte ausschliesslich zu Lasten der Frau geht. Das Alter der Frau für den Bezug der Zusatzrente oder der Ehepaarrente wird angehoben, die Zusatzrente verringert. Diesen Massnahmen stimmte nach einlässlicher Diskussion auch der Nationalrat zu, nicht zuletzt, weil damit rd. 100 Mio. Franken eingespart werden können. Damit ist fürs erste die Grenze für die Belastung der Ansprüche der Frauen in der AHV erreicht. Zudem ist die Stellung der Frau in der Sozialversicherung eng mit dem Familienrecht verknüpft. Es empfiehlt sich deshalb, die auf dem Gebiete des Familienrechtes in Gang befindlichen Revisionsarbeiten abzuwarten, statt mit Einzellösungen in der Sozialversicherung vorzuprellen. Der für später einmal vorgesehene Uebergang zur Einzelrente für Mann und Frau stellt auch finanzielle Probleme, die sich leichter lösen lassen, wenn z.B. gleichzeitig das Rentenalter der Frau heraufgesetzt wird. Die damit verbundenen Berechnungen sind aber sehr komplex und hätten auch deshalb nicht mehr in der 9. AHV-Revision vorgenommen werden können. Gewinnt man dagegen jetzt Zeit, so vereinfacht sich das ganze Problem, weil man dann beim grössten Teil der Frauen für die Berechnung ihrer Rente auf eine gewisse Beitragsleistung abstellen können wird.

Zu der von Jauslin aufgeworfenen Frage nach der Beitragsbemessung bei rentenberechtigten selbständig und nichtselbständig Erwerbstätigen ist daran zu erinnern, dass die AHV auf dem Verhältnis Arbeitnehmer/Arbeitgeber aufbaut, wie etwa die SUVA auch. Erst mit der Zeit kamen die Selbständigerwerbenden hinzu. Die Beitragsbemessung wurde aber für beide Kategorien von Anfang an unterschiedlich vorgenommen, womit der Tatsache Rechnung getragen wird, dass sich das Einkommen des Selbständigerwerbenden anders berechnet als das des Unselbständigen. Die Einzelheiten wird nun Aubert erläutern. Anschliessend wird Schuler sich zur Eingabe Jud äussern.

Aubert répond aux questions qui concernent les cotisations des indépendants posées par Jauslin et Hefti. Il est exact, comme l'a relevé Jauslin, que l'on assiste à une certaine fuite vers les sociétés à capitaux. Ce n'est toutefois pas l'AVS qui est le principal responsable de cette évolution, d'autres facteurs tels que le mode de financement, la responsabilité limitée etc., jouent un rôle plus important. Prises globalement, les charges de la S.A. sont d'ailleurs tout aussi élevées que celles des indépendants. Lors du calcul des cotisations et pour tenir compte du capital propre investi dans l'entreprise, l'indépendant peut déduire un intérêt de ce capital du revenu fiscal. Il est par ailleurs exact que les bénéfices en capitaux et les augmentations de valeur sont soumis à cotisations. Pour établir le revenu servant de base pour le calcul des cotisations, on se fonde sur le revenu fiscal; or, en droit fiscal, les augmentations de valeur sont considérées comme appartenant au revenu de l'activité lucrative indépendante. Une telle manière de procéder est d'ailleurs justifiée, étant donné que le droit fiscal admet aussi des amortissements, des pertes de valeur et des réserves latentes, sur lesquels l'indépendant ne verse ni des impôts, ni des cotisations AVS/AI/APG.

Der Vorschlag von Professor Jud zielt darauf ab, wie Schuler erläutert, Beiträge an die freiwillige Versicherung für Auslandsschweizer für die Zeit vor dem Beitritt zur Versicherung nachzahlen zu können und die freiwillige Höherversicherung zuzulassen. Dies würde den Grundsätzen der deutschen Sozialversicherung entsprechen, wo die Rente streng nach dem Äquivalenzprinzip ausgerichtet wird, also versicherungstechnisch den geleisteten Beiträgen entspricht. Die AHV beruht dagegen auf dem Solidaritätsprinzip und steht damit im Gegensatz zur deutschen Rentenversicherung. Das Anliegen von Professor Jud lässt sich daher nicht berücksichtigen. Ganz allgemein ist zu bemerken, dass die Auslandsschweizer nicht unerheblich mehr aus der AHV beziehen, als die einzahlen.

Bundesrat Hürlimann knüpft in seiner Schlussbetrachtung an den Beratungen in der nationalrätlichen Kommission an. Dort setzte nach anfänglichem Kollisionskurs eine Stimmungswende ein mit der Erkenntnis, dass die Konsolidierung des Sozialwerkes unumgänglich ist. Entscheidend war nicht zuletzt, dass der Finanzplan 1978-1980 und die Massnahmen zur Herstellung des Gleichgewichtes im Bundeshaushalt auf die 9. AHV-Revision Rücksicht nehmen. Daran sollte nun am 12. Juni gedacht werden, man kann ihn nicht einfach übergehen. Eine Demontage wird nicht vorgenommen, sondern es geht um die Konsolidierung des Erreichten. Bundesrat Hürlimann bittet unter diesem Gesichtspunkt um Eintreten und möglichst geschlossenes Zustimmen zur Vorlage.

Der Vorsitzende dankt für die Ausführungen und die vorangegangenen Voten. Soweit bisher Fragen noch nicht beantwortet wurden, werden sie in der Detailberatung behandelt werden.

Heimann fragt sich, wieso der BIGA-Lohnindex in Tabelle 3 auf Seite 121 der Botschaft niedriger ist als der AHV-Lohnindex. Eigentlich müsste es umgekehrt sein, weil der BIGA-Index die niedrigen Löhne landwirtschaftlicher Arbeitnehmer und des Verwaltungspersonals nicht enthält, die den Durchschnitt drücken.

Kunz legt Gründe dar, weshalb der AHV-Lohnindex höher ist als der BIGA-Lohnindex. Die Grundlage für den AHV-Lohnindex bildet jegliches Erwerbseinkommen, auf dem gemäss AHVG und AHVV Beiträge erhoben werden. Der BIGA-Lohnindex umfasst dagegen Saläre der Angestellten und Arbeiter, schliesst aber Spitzensaläre, Verdienste aus Teilzeitarbeit sowie die Einkommen der Selbständig-erwerbenden und der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer aus. Bestrebungen sind im vollen Gange, die Entgelte der Angestellten der öffentlichen Dienste miteinzubeziehen, so dass dem BIGA-Lohnindex zugestanden werden darf, er messe das Lohnniveau in einem für die AHV zweckdienlichen Bereich. Zudem zeigt der Entwicklungsverlauf

der beiden Indices, dass der BIGA-Lohnindex sich gegenüber konjunkturellen Schwankungen stabiler verhält als der AHV-Lohnindex. Allzu sprunghafte Indexentwicklungen sind problematisch und unerwünscht.

Jauslin hält an seiner Meinung fest. Der AHV-Index ist vorzuziehen, weil er im Gegensatz zum BIGA-Index Einkommensschwankungen viel besser wiedergibt. Es ist gefährlich, sich auf einen Index zu stützen, der mit der Entwicklung nicht Schritt hält. Nicht zu befriedigen vermag ferner der Zustand, dass jemand unter Umständen als Rentner mit der Maximalrente ein höheres Einkommen als zuvor als Erwerbstätiger hat. Wenn doch einmal die Einnahmen zurückgehen sollten und sich das Verhältnis Beitragsleistende/Rentempfänger verschlechtert wird man gleichwohl prüfen müssen, ob es beim Verhältnis von 1:2 zwischen Minimal- und Maximalrente bleiben kann. Sicher sollten Renten nicht nach dem Bedürftigkeitsgrundsatz ausgerichtet werden, was aber nicht hindern darf zu prüfen, worauf gewisse heutige "Uebersicherungen" zurückzuführen sind. Unter Umständen würde es sich empfehlen, für die Indexberechnung nur auf die Netto-Löhne abzustellen?

Bundesrat Hürlimann bestreitet nicht die Existenz der von Jauslin angesprochenen Probleme. Eine zufriedenstellende Lösung wird sich hier aber wohl erst mit der zweiten Säule schaffen lassen. Natürlich verfügen heute schon nicht wenige Rentenbezüger über Leistungen aus beruflicher Vorsorge, aber ebenso hat heute ein grosser Teil, etwa 25-30 % der Rentner eben nur den Anspruch auf die Rente der AHV. Das Problem ist daher nur auf längere Sicht zu lösen. Die Lösung wird aber kommen.

Weber ist für die Darlegungen Bundesrat Hürlimanns dankbar, die er unterstützt. Gewisse Korrekturen mögen nötig sein, sie dürfen aber nicht mittels der AHV vorgenommen werden. Bei den von Heiman angesprochenen Einlagen (Raiffeisenkassen u.ä.) dürfte es sich um die eher seltenen Fälle handeln, in denen extrem

gespart wird und keine besonderen Ausgaben mehr nötig sind, weil z.B. die Kinder selbständig sind usw. Man sollte daraus noch nicht gleich schliessen, die Rente werde gar nicht benötigt. Die nun allmählich nachrückende Rentnergeneration denkt da im übrigen eher konsumfreundlich und wird die Rente dann nicht mehr unbedingt auf die hohe Kante legen, sondern dazu verwenden, wofür sie bestimmt ist, nämlich den Lebensunterhalt. Weber fragt, wie man die Entwicklung bei den Gastarbeitern sieht. Viele Gastarbeiter haben unser Land verlassen, ihre Beiträge fliessen nun nicht mehr, stattdessen werden sie irgendwann Rentenansprüche stellen. Ferner bittet er um Auskunft über das Zusammenspiel der verschiedenen Versicherungsträger.

Hefti knüpft an Webers Frage bezüglich der Gastarbeiter an und äussert Befürchtungen für das finanzielle Gleichgewicht der AHV. Könnte man sich hier durch gewisse einmalige Zahlungen befreien?

Bundesrat Hürlimann zeigt sich befriedigt von der Diskussion der Probleme, die viel weiter geht, als es im Zusammenhang mit der 9. AHV-Revision an sich nötig wäre. Das von Weber und Hefti angesprochene Problem ist ihm bekannt. Man muss sich dabei vor Augen halten, dass der AHV-Ausgleichsfonds in guten Zeiten weitgehend mit Beiträgen der Gastarbeiter aufgebaut wurde, die ihrerseits aber die Infrastruktur nie belasteten. Bundesrat Hürlimann wehrt sich deshalb energisch gegen alle Versuche, den Fonds nun zur permanenten Defizitdeckung heranzuziehen. Er muss Reserven enthalten für die später einmal zu erwartenden Rentenansprüche von Gastarbeitern. Wie Tabelle 2 auf Seite 120 der Botschaft zeigt, wird man aber bis zur Jahrhundertwende damit rechnen können, dass unter den Gastarbeitern die Zahl der beitragsleistenden diejenige der Rentenempfänger erheblich übersteigt. Bei der Aussage über die Sicherstellung unseres Sozialwerkes für die Zeit bis dahin wurde dieses Problem also berücksichtigt. Kritischer sieht es im Bereich der Invalidenversicherung

aus, wo schon heute Rentenansprüche entstehen können. Hier bestehen Bestrebungen, durch Sozialabkommen Lösungen in der von Hefti angedeuteten Richtung zu finden. Grösste Aufmerksamkeit wird daneben der immer stärker um sich greifenden Tendenz bei bestimmten Gastarbeitern, namentlich italienischen, gewidmet, nach der Rückkehr in die Heimat Rentenansprüche bei der IV zu stellen. Die Rückstände bei der Schweizerischen Ausgleichskasse sind nicht zuletzt auf dieses jedes Mass übersteigende Anschwellen von Rentengesuchen zurückzuführen.

Der Vorsitzende verdankt die Ausführungen, stellt fest, dass keine Wortmeldungen mehr vorliegen und lässt über Eintreten abstimmen.

Abstimmung

Vote

Die Kommission beschliesst einstimmig, auf die Vorlage einzutreten

La Commission décide à l'unanimité d'entrer en matière sur le projet de loi

\* \* \* \*

Der Vorsitzende eröffnet daraufhin die

Detailberatung\*

Discussion par articles\*

ABSCHNITT I

CHAPITRE I

Titel und Ingress

Titre et Préambule

Keine Bemerkungen

Pas de remarques

---

\* Bei nachfolgend nicht genannten Artikeln stimmte die Kommission ohne grössere Diskussion dem Entwurf in der Vorlage zu

Art. 2 Abs. 3 und 7Art. 2, 3e et 7e al.

Bundesrat Hürlimann erläutert auf entsprechende Anfrage des Vorsitzenden die finanzielle Situation bei der freiwilligen Versicherung. In der Regel tritt der Auslandschweizer der freiwilligen Versicherung nur bei, wenn dies für ihn finanziell interessant ist, d.h. er mehr herausbekommt als er einzahlte. Das schlägt sich in der finanziellen Situation der freiwilligen Versicherung nieder. Beitragsaufkommen stehen zu den Leistungen etwa im Verhältnis 1 : 6.

Jauslin möchte wissen, ob die in einem an ihn gerichteten Schreiben Ryser aufgestellte Behauptung zutrifft, ein aus dem Ausland zurückkehrender Schweizerbürger sei auch mit nur kurzen Zahlungen sofort besser gestellt als der Inlandschweizer.

Granacher stellt dazu fest, dass der Auslandschweizer grundsätzlich genau so behandelt wird wie der Inlandschweizer. Der zitierte Fall ist ihm im übrigen bekannt, er möchte sich aber nicht dazu äussern, da er rechtshängig ist. Ein paar Zahlen zur finanziellen Situation (1975) : Beitragseinnahmen von rd. 30 Mio. Franken standen Leistungen im Betrage von 192 Mio. Franken gegenüber.

Der Vorsitzende stellt Annahme des Antrages fest

Le Président constate que la proposition est acceptée

\* \* \* \*

Art. 3 Abs. 1 und 2 Bst. d

Art. 3 1er al. et 2e al., let. d

Auf verschiedene Fragen hin erläutert Bundesrat Hürlimann die Bestimmung kurz. Wesentliche Neuerung ist die Gleichstellung der Lehrlinge mit den übrigen Arbeitnehmern. Sie rechtfertigt sich, weil der Lehrling heute ebenfalls Barlohn bezieht. Die geltende Regelung geht demgegenüber noch von der Zeit aus, wo dies nicht so war. Dementsprechend ist auch in Artikel 5 Absatz 3 AHVG die Beschränkung aufzuheben, wonach für Lehrlinge bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem sie das 20. Altersjahr vollendet haben, nur der Barlohn als massgebender Lohn gelten soll. Sie sind daher bereits vom 17. Altersjahr an beitragspflichtig.

Jauslin versteht den Text von Absatz 1 nicht recht. Wo erfolgt die Abgrenzung der Beitragspflicht, was wird von der Beitragspflicht erfasst und wo wird der Unterschied gemacht zwischen Selbständigerwerbenden und Unselbständigerwerbenden? Welchen Anteil haben beide an den erwarteten Mehreinnahmen von rd. 100 Mio Franken?

Weber möchte wissen, ob Einkommen aus Nebenerwerb auch der Fortsetzung der Beitragspflicht unterliegt.

Schuler macht zur Anfrage Jauslins darauf aufmerksam, dass die Differenzierung in der Beitragsbemessung für Selbständige und unselbständig Erwerbende in Artikel 4 Absatz 1 AHVG vorgenommen ist. Das Nähere regeln Weisungen. Wie sich der Anteil der beiden Kategorien an den zu erwartenden Mehreinnahmen rechnerisch bemisst, lässt sich nicht sagen. Einen gewissen Anhaltspunkt bietet die Schätzung, wonach rd. 12'000 Selbständige und rd. 30'000 unselbständig Erwerbende von der Fortsetzung der Beitragspflicht erfasst werden dürften.

Jauslin will sich die Fragen nochmal durch den Kopf gehen lassen und behält sich einen Rückkommensantrag vor.

Aubert précise, en réponse à la question de Weber, que les revenus provenant de l'activité lucrative accessoire exercée au delà de 65 ans sont aussi soumis à cotisations, dans la mesure où il ne s'agit pas de gains de minime importance. Il ajoute encore, en réponse à une autre question, que celui qui verse, seul ou concurremment avec d'éventuels employeurs, plus de 100 francs de cotisations AVS/AI/APG est considéré comme un assuré actif et n'a dès lors aucune cotisation à verser comme non-actif.

Der Vorsitzende stellt An-  
nahme des Antrages fest, vor-  
behaltlich eines allfälligen  
Rückkommensantrages Jauslin

Le Président constate que la  
Commission approuve la pro-  
position, sous réserve de la  
proposition de reconsidération  
Jauslin

\* \* \* \*

Art. 4

1... festgesetzt. Ausgenommen ist das von Frauen nach Vollendung des 62. und von Männern nach Vollendung des 65. Altersjahres erzielte Erwerbseinkommen bis zur Höhe des Höchstbetrages der einfachen Altersrente nach Artikel 34 Absatz 2.

Art. 4

1... de toute activité dépendante et indépendante. Est excepté du calcul des cotisations le revenu de l'activité lucrative acquis par les femmes après l'accomplissement de leur 62ème année, par les hommes après l'accomplissement de leur 65ème année jusqu'à concurrence de montant maximum de la rente simple de vieillesse au sens de l'article 34, 2ème alinéa, de la présente loi.

<sup>2</sup> Der Bundesrat kann das Erwerbsauskommen aus einer im Ausland ausgeübten Tätigkeit von der Beitragsbemessung ausnehmen.

(Lit. a und b fallen weg)

<sup>2</sup> Le Conseil fédéral peut excepter du calcul des cotisations le revenu provenant d'une activité lucrative exercée à l'étranger.

(Les lettres a et b sont biffées)

Hefti wünscht eine Freigrenze von 1'050 Franken im Monat statt der beantragten 788 Franken. Dem Bundesrat soll keine Befugnis eingeräumt werden, die Freigrenze innerhalb eines gewissen Rahmens festzulegen. Der Antrag will die Belastung durch die Fortsetzung der Beitragspflicht mildern, die nach Meinung Heftis die Selbständigerwerbenden besonders hart trifft. Hier kann auch nicht von einer Wiederherstellung des früheren Zustandes gesprochen werden, weil die Beitragsansätze seither wesentlich erhöht wurden.

Dillier stösst sich ebenfalls daran, dass Absatz 2 nur in eine Kann-Bestimmung gekleidet ist. Weber fragt zu Absatz 2 Buchstabe b, bis zu welcher Höhe der Bundesrat bei der Festsetzung der Freigrenze von seiner Befugnis Gebrauch zu machen gedenkt. Ulrich würde es vorziehen, in Absatz 2 Buchstabe b einen festen Betrag zu nennen, statt auf die einfache Altersrente Bezug zu nehmen. Jauslin fragt sich, ob man nicht besser nur den Arbeitgeber allein die Beiträge zahlen lässt, den Arbeitnehmer dagegen befreit. Damit entfällt das Problem der Freigrenze und die ganze Sache wird administrativ einfacher. Der Vorsitzende möchte wissen, ob bei einer Erwerbstätigkeit bei mehreren Arbeitgebern die Freigrenze nur einmal oder jedesmal angewandt wird.

Bundesrat Hürlimann erläutert zunächst, wie man zum jetzt vorgeschlagenen Betrag der Freigrenze von 1 1/2 Minimalrenten gelangte. Sie stellt die in den nationalrätlichen Beratungen getroffene Mittellösung dar. Ursprünglich hatte der Bundesrat

lediglich den Betrag der Minimalrente vorgeschlagen, eine Minderheit wollte wie nun Hefti den Betrag der Maximalrente. Die Kann-Vorschrift wurde gewählt, damit bei der Beitragsbemessung die im administrativen Interesse erforderlichen Abrundungen vorgenommen werden können. Es besteht aber selbstverständlich die Absicht, den Rahmen für die Freigrenze voll auszuschöpfen. Ein fester Betrag wurde in Absatz 2 Buchstabe b deshalb nicht aufgenommen, weil er bei Neufestsetzung der einfachen Altersrente stets geändert werden müsste, während dies in der vorliegenden Fassung nicht nötig ist. Die Freigrenze völlig wegfällen zu lassen ist bedenklich, denn sie bietet gerade Gewähr für eine gerechte Erfassung der erwerbstätigen Altersrentner, indem sie die niedrigen Einkommen schont. Dieselbe Wirkung hat im übrigen die sinkende Beitragsskala, vor allem nach der Anpassung der oberen Grenze. Auch hier bleiben die kleinen Selbständigerwerbenden verschont. Abschliessend bittet Bundesrat Hürlimann um Konsequenz bei den Bemühungen um die Konsolidierung. Deshalb sollte nach Zustimmung zur Fortsetzung der Beitragspflicht auch der darauf zugeschnittenen Lösung bei der Freigrenze beigespflichtet werden.

Schuler stellt zur Anfrage des Vorsitzenden in Aussicht, die Durchführung so grosszügig wie möglich zu handhaben. Um den administrativen Aufwand in vertretbaren Grenzen zu halten, muss die Freigrenze bei den einzelnen Arbeitgebern berücksichtigt werden.

Der Vorsitzende lässt über Absatz 1 des Antrages Hefti abstimmen; Absatz 2 ist überflüssig, da er heute schon so im Gesetz steht und wird von Hefti zurückgezogen.

Abstimmung

Die Kommission spricht sich mit 9 gegen 4 Stimmen gegen den Antrag Hefti und für die Freigrenze in Höhe des anderthalbfachen Mindestbetrages der einfachen Altersrente aus

Vote

Le Commission écarte, par 9 voix contre 4, la proposition Hefti et approuve une franchise égale à une fois et demie le montant minimum de la rente simple de vieillesse

\* \* \* \*

Art. 9bis (neu)

Antrag des Eidg. Departementes des Innern

.... Beitragsskala sowie den Mindestbeitrag gemäss Artikel 8 Absatz 2 dem Rentenindex ...

Art. 9bis (nouveau)

Proposition du Département fédéral de l'intérieur

.... aux articles 6 et 8 ainsi que la cotisation minimum fixée à l'article 8, 2e alinéa.

Nach Kunz sprechen verschiedene Gründe für eine Dynamisierung des Minimalbeitrages. Die Dynamisierung bewirkt, dass das Verhältnis "Mindestbeitrag : Mindestrente" auf dem Stand von 1948 erhalten bleibt. Der IK-Eintrag kann bei Festhalten des Minimalbeitrages der wirtschaftlichen Entwicklung nicht folgen. Irgendwann muss aber eine Anpassung an die wirtschaftliche Entwicklung erfolgen. Die vorgeschlagene Lösung verhindert, dass dabei grosse "Sprünge" gemacht werden, die dann von den Beitragszahlenden oft nicht verstanden werden.

Der Vorsitzende stellt Annahme des Antrages in der geänderten Fassung fest

Le Président constate que la Commission approuve la proposition modifiée

\* \* \* \*

Art. 10Antrag des Eidg. Departementes des InnernArt. 10 Abs. 1.... erhöhen. Artikel 9<sup>bis</sup> ist anwendbar.Art. 10Proposition du Département fédéral de l'intérieurArt. 10, 1er al.... de l'assuré. L'Article 9<sup>bis</sup> est applicable.

Kunz wiederholt seine Erläuterungen zu Artikel 9<sup>bis</sup> (neu), die hier sinngemäss gelten. Es folgt eine kurze Diskussion, in deren Verlauf namentlich Heimann davor warnt, mit der vorgeschlagenen Bestimmung soziale Ungerechtigkeiten zu schaffen und die Befürchtung äussert, sie genüge gleichwohl nicht, um Missbräuche zu verhindern.

Der Vorsitzende stellt darauffhin Annahme des Antrages in der geänderten Fassung fest

Le Président constate que la Commission approuve la proposition modifiée

\* \* \* \*

Art. 16, Abs. 1Antrag ArnoldWerden Beiträge nicht innert 10 Jahren .... geltend gemacht, .....Art. 16, 1er al.Proposition Arnold.... par décision notifiée dans un délai de dix ans ....

Arnold ist sich bewusst, dass sein Antrag insofern eine Besonderheit ist, als bei der Nachzahlung von Leistungen die 5-jährige Frist fortgilt. Er denkt aber bei den Beiträgen an Fälle, in denen der Beitrag des Versicherten noch gar nicht festgesetzt werden konnte, weil z.B. die Steuerveranlagung noch nicht innerhalb der 5-Jahresfrist vorliegt.

- 37 -

Bundesrat Hürlimann könnte dem Antrag von der Sache her an sich zustimmen. Solche Änderungen setzen aber in der Regel die Rücksprache mit den Sozialpartnern voraus, wofür es nun bereits zu spät ist. Eine Studie zu dem Problem liegt aber schon vor. Er empfiehlt daher Arnold, die Frage für die nächste Revision zurückzustellen.

Arnold erklärt sich mit diesem Vorschlag einverstanden und zieht seinen Antrag zurück. Er wird auch im Plenum nicht mehr darauf zurückkommen.

\* \* \* \*

Die Beratungen werden um  
18.45 Uhr abgebrochen

Les délibérations sont  
suspendues à 18.45 h

\* \* \* \*

Sitzung vom 1. April 1977,  
08.30 Uhr

Séance du 1 avril 1977,  
08.30 h

Art. 22 Abs. 1

Art. 22, 1er al.

Antrag Weber

Proposition Weber

Streichen (geltenden Text  
beibehalten)

Biffer (maintenir le droit  
actuel)

Jauslin fragt sich, warum man nicht auch die Altersgrenze für die einfache Altersrente der Frau heraufsetzt. Dies würde sich vor allem bei den beitragslosen Renten auswirken, die die Frau bezieht, solange der Mann die Ehepaar-Altersrente noch nicht erhält. Da er in dieser Zeit noch sein Erwerbseinkommen hat, ist die Rente der Frau an sich überflüssig. Gegebenenfalls könnte man auch daran denken, beitragslose Ehejahre bei der einfachen Altersrente der Ehefrau nicht mehr zu berücksichtigen.

Schuler äussert Bedenken gegenüber solchen Anregungen. Sie würden dazu führen, dass schliesslich nur diejenige Ehefrau die Rente erhielt, die Beiträge zahlen konnte. Wer keine Gelegenheit dazu hatte, wie gerade die Hausfrau und Familienmutter, würde leer ausgehen. Ein zufälliges und ungerechtes Ergebnis.

Granacher schildert die drei Modellfälle, nach denen die einfache Altersrente der Ehefrau festgesetzt wird. Festsetzung aufgrund Beitragsleistung bis zur Entstehung des Rentenanspruches, Festsetzung unter Berücksichtigung beitragsloser Ehejahre und schliesslich die beitragslose Rente. Sie wurde vor allem für die Uebergangsgeneration geschaffen, die gar keine Gelegenheit zur Beitragsleistung hatte, weil es die AHV noch nicht gab.

Weber kennt das Schicksal, das der gleiche Antrag, wie er ihn jetzt stellt, im Nationalrat erlitt. Er misst der Frage aber solches Gewicht zu, dass er sich verpflichtet fühlt, sie dennoch zur Diskussion zu stellen. Das von Jauslin angesprochene Problem ist ihm ebenfalls bekannt. Es stösst vor allem bei der aktiven Generation auf wenig Verständnis und muss früher oder später gelöst werden. Zur Begründung seines Antrages kann er aber gerade daran anknüpfen. Es zeigt, wie ungerecht demgegenüber die Heraufsetzung des Frauenalters für die Ehepaar-Rente ist, weil sie die bestehenden Differenzen noch vertieft. Im einen Fall tritt zum Einkommen des Mannes noch die einfache Altersrente der Frau hinzu, im anderen gibt es nach Wegfall des Einkommens vorläufig überhaupt nur die einfache Altersrente des Mannes.

Heimann ist mit dem Problem ebenfalls vertraut und hält die Ausrichtung der einfachen Altersrente an die Frau während der Mann noch verdient ebenfalls nicht für unbedingt gerechtfertigt. Es gibt aber doch zahlreiche Fälle, in denen man auf diese Leistung angewiesen ist. Er hatte sich im übrigen bereits um eine

Lösung auf den 1. Januar 1975 bemüht, damals scheiterte es an der Programmierung. Heute ist allerdings auch nicht der rechte Zeitpunkt, das Problem in Angriff zu nehmen, weshalb er vorschlägt, es bei der bundesrätlichen Vorlage zu belassen.

Bundesrat Hürlimann bittet dringend, seiner Lösung im Interesse der Konsolidierung des Sozialwerkes zuzustimmen. Die Heraufsetzung der Altersgrenze soll hier rd. 30 Mio. Franken einsparen. Das von Jauslin angesprochene Problem gehört in den grösseren Kreis der Probleme um die Frau und sollte im Zusammenhang mit diesen in Angriff genommen werden, nicht zuletzt wegen der hängigen Revision im Familienrecht. Änderungen der angesprochenen Art ziehen im übrigen stets Härten an anderen Orten nach sich, müssen also sehr gründlich durchdacht sein. Auf keinen Fall kann es aber angehen, gerade die Hausfrau und Familienmutter, die wegen ihrer Tätigkeit in der Familie keine Beiträge zahlen kann, durch Entzug der Rente zu benachteiligen. Die bundesrätliche Vorlage strebt demgegenüber eine Annäherung der Stellung der allein-stehenden berufstätigen Frau und der Hausfrau an.

Auf diesbezügliche Anfrage Donzés bestätigt Bundesrat Hürlimann dass der Besitzstand für bei Inkrafttreten der Neuerung bereits bestehende Ansprüche gewahrt bleibt.

Der Vorsitzende lässt abstimmen.

#### Abstimmung

Die Kommission spricht sich mit 9 gegen 2 Stimmen gegen den Antrag Weber und für die Heraufsetzung der Altersgrenze auf 62 Jahre aus

#### Vote

La Commission écarte, par 9 voix contre 2, la proposition Weber et approuve de porter l'âge-limite à 62 ans

\* \* \* \*

Art. 22bis Abs. 1Antrag Weber

... Ehefrau, die das 50. Altersjahr ...

Art. 22bis, 1er al.Proposition Weber

... accompli sa 50e année.  
Ils ...

Weber stört der sehr hohe Sprung von 10 Jahren gegenüber dem heutigen Recht. Zudem trifft die Massnahme denselben Kreis von Personen, der auch durch die Herabsetzung der Zusatzrente für die Frau auf 30 % betroffen ist. Sehr unerfreulich ist die Lösung für jene Frauen, die bei Inkrafttreten der 9. AHV-Revision gerade 45 Jahre alt werden und nach altem Recht die Zusatzrente auslösen würden. Auch die in den Uebergangsbestimmungen vorgesehene stufenweise Anpassung hält er für nicht sehr glücklich. Er würde eine Lösung vorziehen, die beispielsweise bei Inkrafttreten der Revision die Altersgrenze auf 50 Jahre heraufsetzt. Damit würden auf ein Mal 5 Jahrgänge ausgeschlossen, aber vermieden, dass im zuvor genannten Fall die Altersgrenze 9 Jahre lang immer gerade ein Jahr davonläuft.

Bürgi teilt die zuletzt genannten Bedenken, insbesondere aus der Sicht des administrativen Vollzugs. Stucki erinnert daran, dass sich das Problem bei der Heraufsetzung auf 55 Jahre ebenso stellt, so dass man hier auch sofort auf 55 Jahre gehen könnte. Heimann sieht keine rechte Veranlassung, nicht auf 55 Jahre hinaufzugehen. Die Lösung trifft im Grunde nur Ehepaare, bei denen die Frau sehr viel jünger ist als der Mann. Hier gilt das Wort von alt Ständerat Odermatt, dass man nicht eine sehr junge Frau und eine hohe Rente gleichzeitig haben kann.

Schuler hält es zwar für möglich, den Uebergang zum höheren Alter sofort statt sukzessive eintreten zu lassen, aber finanziell für nicht sehr entscheidend und psychologisch für belastend. Allgemein gibt er zu bedenken, dass in keinem europäischen Land eine Zusatzrente schon bei so niedrigem Alter

ausgerichtet wird wie bei uns und dass andererseits das Parlament es war, das die Herabsetzung der Zusatzrente auf 30 % anregte.

Bundesrat Hürlimann bittet, das Ganze in den grossen Zusammenhang der Konsolidierung zu stellen, der Gesamtkomplex der Neuregelung der Zusatzrente für die Ehefrau und der Heraufsetzung des Frauenalters für die Ehepaarrente soll ja Einsparungen von rd. 85 Mio. Franken bringen. Die Halbierung der vorgeschlagenen Erhöhung würde sich hier natürlich auswirken. Man muss sich nun entscheiden. Immerhin wird ja der Besitzstand gewahrt und mit der sukzessiven Anpassung für einen angemessenen Uebergang gesorgt. Grenzfälle wie die von Weber und Bürgi angesprochenen wird es immer geben, das Problem stellt sich schliesslich überall, wo Fristen für einen Anspruch massgebend sind.

Der Vorsitzende lässt über den Antrag Weber abstimmen.

Abstimmung

Die Kommission spricht sich mit 10 gegen 3 Stimmen gegen den Antrag Weber und für die Anhebung auf das 55. Altersjahr aus

Vote

La Commission écarte, par 10 voix contre 3, la proposition Weber et approuve de porter l'âge-limite à 55 ans

\* \* \* \*

Art. 33ter (neu)

Antrag Jauslin

2 ... das arithmetische Mittel des Lohnindex nach der Einkommensstatistik der AHV und dem Landesindex der Konsumentenpreise.  
(in Anlehnung an die Vorlage vom 21.11.73)

Art. 33ter (nouveau)

Proposition Jauslin

2 ... à la moyenne arithmétique de l'indice des salaires fondé sur la statistique des revenus dans l'AVS et de l'indice suisse des prix à la consommation.  
(proposition basée sur le texte du projet de loi du 21 novembre 1973)

Jauslin verweist zur Begründung seines Antrages auf seine Ausführungen in der Eintretensdebatte. Er begreift die gestern von Kunz hierzu gegebenen Erläuterungen durchaus, beharrt aber auf seinem Standpunkt, wodurch seiner Meinung nach der neue Rentenindex mit den Einnahmen besser in Einklang gebracht würde. Letztlich bleibt ihm unklar, weshalb man sich jetzt so gegen den AHV-Lohnindex sträubt, den man noch in der Botschaft vom 21. November 1973 für den damals vorgesehenen sog. Richtindex verwenden wollte.

Heimann zweifelt an der Eignung des AHV-Lohnindex, wie schlagen sich z.B. dort die Leistungen für Teilzeitarbeit nieder? Hinsichtlich der Anpassungsintervalle fragt er sich, ob man nicht beim 3jährigen Turnus bleiben kann. Das Niveau der Renten ist heute so hoch, dass man es ruhig etwas länger so belassen kann.

Bundesrat Hürlimann erinnert an den politischen Aspekt der Indexfrage. Es gibt Länder, die je nach Bedarf mit dem Index manipulieren. Wir legen dagegen Wert auf eine objektive Aussage über Lohn- und Preisentwicklung. Dafür ist der BIGA-Index gut geeignet, ohne dass damit das letzte Wort zum AHV-Lohnindex gesagt ist. Da der BIGA-Lohnindex aber auch für Lohnverhandlungen massgebend ist, lässt es sich politisch kaum vertreten, für Rentenanpassungen auf den AHV-Lohnindex abzustellen. Soweit der BIGA-Index noch nicht aussagekräftig genug ist, wird er durch zusätzliche Angaben vervollständigt werden. Verhandlungen mit den zuständigen Stellen sind im Gange.

Kunz unterstreicht nochmals, dass der AHV-Lohnindex auf den individuellen Einkommen der AHV basiert. Die Bearbeitung dieses umfangreichen Materials wirft Durchführungsfragen auf. Die Grunddaten werden vom Arbeitgeber über die Ausgleichskassen an die ZAS gemeldet. Dieser Meldeweg ist beschwerlich und ermöglicht keine rasche Festsetzung des Indexes. Gerade eine rasche und genaue Ermittlung des Lohnindex ist für die Belange der

AHV von Bedeutung. Gegenwärtig verfügen wir über keine ausgebaute Einkommensstatistik. Bestrebungen sind im Gange, ein solches Vorhaben braucht verständlicherweise Kraft und Zeit. Laufend d.h. monatlich stehen Buchungsergebnisse zur Verfügung. Diese erlauben wohl eine Entwicklungstendenz zu erkennen, sind aber als Indexgrundlagen ungenau. Deshalb wird zur Zeit der BIGA-Lohnindex dem AHV-Lohnindex vorgezogen.

Kündig ist nicht sonderlich begeistert vom BIGA-Index, weil die Lohnerhebungen mit sehr komplizierten Formularen vorgenommen werden, so dass nicht unbedingt davon ausgegangen werden kann, dass sie stets fehlerfrei ausgefüllt werden. Das BIGA kann bei der grossen Zahl der von der Erhebung erfassten Betriebe die Angaben nicht kontrollieren. Kündig hat sich aber überzeugen lassen, dass die Probleme beim AHV-Index noch grösser sind. Er ist daher für den BIGA-Index unter der Voraussetzung, dass er noch verbessert wird und ein Obligatorium mit Meldepflicht eingeführt wird.

Hefti beantragt, die Renten überhaupt nur an die Preisentwicklung anzupassen. Hefti propose d'adapter les rentes uniquement à l'évolution des prix.

Bürgi ist gegen diesen Vorschlag. Die Frage der Rentenanpassung mit den Problemen Lohn/Preis und Alt-/Neurenten muss jetzt gelöst werden, sonst kommt es mit Sicherheit zur Differenz mit den Nationalrat. Zum Antrag Jauslin ist festzustellen, dass sich der BIGA-Index über einen längeren Zeitraum im Gegensatz zum AHV-Index eher ausgeglichen entwickelt. Zum andern denkt Bürgi als ehemaliger Kassenpräsident auch an die administrative Seite und die Anlieferung der nötigen Daten : Hier verfügt das BIGA bereits über eine entsprechende Stelle.

Jauslin beharrt im Interesse des finanziellen Gleichgewichtes der AHV darauf, dass eine Beziehung zwischen den Ausgaben und den Einnahmen statt den Einkommen hergestellt werden muss. Den Versicherten muss klar gemacht werden, dass die Ausgaben von der Entwicklung der Einnahmen abhängen. Was geschieht z.B., wenn sich der Finanzhaushalt wie in Tabelle 10 c auf Seite 130 der Botschaft dargestellt entwickelt? Kann dann noch eine Konsolidierung erreicht werden, oder wäre deshalb nicht besser auf die ganze 9. AHV-Revision zu verzichten? Dann kommt es eben zum 25prozentigen Beitrag der öffentlichen Hand und den Wegfall der letzten Rentenerhöhung.

Dreyer reconnaît que la solution proposée par le Conseil fédéral n'est pas parfaite mais qu'il faut pouvoir s'en contenter. L'indice des prix à la consommation est moins manipulé en Suisse que dans d'autres pays. Il reste pourtant, de par sa nature, plus ou moins arbitraire du fait que certains articles qui le composent ne sont pas valables pour tout le monde. Il en va, en principe, de même de l'indice des salaires. Il faut par conséquent adopter la solution présentée qui semble être la moins mauvaise et éviter ainsi de créer un nouvel appareil administratif chargé d'établir un autre indice.

Weber bittet, auch an die soziale Unruhe zu denken, die die verschiedenen Vorschläge auslösen können. Bei Heftis Antrag fürchtet er eine langfristige Verschlechterung der Neurenten, wenn Preise und Löhne sich stark auseinanderentwickeln.

Bundesrat Hürlimann ruft in Erinnerung, dass es sich bei der Frage der Rentenanpassung um ein Kardinalproblem dieser Revision handelt, wie in der Eintretensdebatte dargelegt. Das Problem hat man immer vor sich hergeschoben mit dem Erfolg, dass jeweils das Parlament wieder die Rentenanpassungen vornehmen musste. Das kam die AHV teuer zu stehen, denn letztlich wurden Alt- und Neurenten doch nicht getrennt angepasst, wie das Bei-

spiel vom 1. Januar 1975 lehrt, wo das Parlament die Altrenten ebenfalls um 25 % erhöhte. Wenn Jauslin wirklich die Konsolidierung will, muss er für den Anpassungsautomatismus eintreten, um zu verhindern, dass die Rentenanpassung weiterhin ein Politikum bleibt. Zwar lässt sich zum Antrag Jauslin sagen, dass man in guten Treuen auch den AHV-Lohnindex wählen kann. Für interne Arbeiten wie beispielsweise altersabhängige Berechnungen und Modellrechnungen wird er auch verwendet. Für den Rentenindex ist aber der BIGA-Lohnindex gegenwärtig der besser geeignete, zumal ja mit dem BIGA über seine Vervollständigung gesprochen wird. Er besitzt politisch eine andere Aussagekraft. Hefti bittet er dringend, von seinem Antrag Abstand zu nehmen, wenn er nicht das mit diesem Revisionswerk angestrebte Ziel gemäss Verfassung gefährden will. Der Mischindex will gerade verhindern, dass die Neurenten zu hoch festgesetzt werden. Er ist unter den gegebenen Umständen und nach Prüfung aller übrigen Möglichkeiten auch als die beste Lösung des Problems anzusehen, Alt- und Neurenten nicht zu unterschiedlich anzupassen. Der von Heimann vorgeschlagene Anpassungsturnus von 3 Jahren würde zwei wesentliche Nachteile mit sich bringen. Der 2-Jahresturnus ist das Ergebnis von Verhandlungen mit Arbeitgebern und -nehmern, er kann nun nicht ohne weiteres aufgegeben werden. Beim 3-Jahresturnus kann es passieren, dass man zu einem Zeitpunkt anpassen muss, zu dem man es noch gar nicht will, während die Anpassung nach der bundesrätlichen Vorlage ja nicht nach 2 Jahren erfolgen muss, sondern erst nach 3 oder 4 Jahren erfolgen kann, je nach Anstieg der Teuerung. Absatz 3 kann insofern gestrichen werden, als er inhaltlich in Artikel 43quater enthalten ist. Natürlich überprüft der Bundesrat weiterhin ständig das finanzielle Gleichgewicht und wendet sich gegebenenfalls an das Parlament. Das kann durchaus eintreten, denn es wäre falsch zu glauben, diese Revision würde uns sämtlicher Sorgen entledigen.

Hefti zieht seinen Antrag zurück, wobei er von der Erwartung ausgeht, dass die Situation durch die Verwendung von Lohn- und Preisindex jedenfalls nicht schlechter wird.

Heimann ist sich bewusst, dass der Bundesrat in der AHV-Frage nicht die stärkste Position einnehmen kann. Was die Sozialpartner betrifft ist es zwar richtig, auf sie Rücksicht zu nehmen. Die Verantwortung tragen aber wir und nicht sie, weshalb wir nicht sagen sollten, wir hätten uns nach den Sozialpartnern gerichtet. Insofern überzeugen ihn die Darlegungen zum Zeitpunkt der Anpassung nicht recht, zumal sie für den von ihm vorgeschlagenen 3-Jahresturnus ebenso zutreffen. Schliesslich ist ihm nicht recht verständlich, wie man sagen kann, die AHV sei im Prinzip finanziell nicht gefährdet, gleichzeitig aber vom Damoklesschwert des 12. Juni spricht.

Unterbrechung der Verhandlungen von 10.45 bis 11.00

Interruption des délibérations de 10.45 à 11.00 h

Uhr

Nach den Worten von Kunz ist die Annahme der Zwei-Prozent-Variante über Jahrzehnte (10 bis 20 Jahre) nicht unrealistisch. Die Tabelle 3 der Botschaft zeigt, dass Differenzen zwischen Lohn und Preis in diesem Ausmass zu Beginn der 50iger Jahren auch aufgetreten sind, einer Zeit, in der die wirtschaftliche Lage in manchen Punkten mit der heutigen verglichen werden kann (Arbeitslosenquote praktisch dieselbe).

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, lässt der Vorsitzende nach Absätzen abstimmen.

Absatz 1  
angenommen

1er alinéa  
adopté

Absatz 2

Die Kommission spricht sich mit 9 gegen 2 Stimmen gegen den Antrag Jauslin und für den BIGA-Lohnindex aus

Jauslin hält seinen Antrag als Minderheitsantrag aufrecht.

Absatz 3

(Streichen)

Weber hat keine Einwände gegen die Streichung, wenn der Inhalt des Absatzes in Artikel 43quater AHVG wiedergegeben ist und keine Gefahr besteht, dass die Neurentner auf lange Sicht zu stark benachteiligt werden.

Wie Schuler dazu erläutert, kann bei stark voneinander abweichender Entwicklung der Lohn- und Preiskurve nach einer Anzahl von Jahren eine Verschlechterung für die Neurenten eintreten. Artikel 43quater AHVG gibt dann die Handhabe, hier einzugreifen, indem z.B. die Anteile von Lohn- und Preisindex am Rentenindex anders festgelegt werden als hälftig.

Weber bittet, für die nächste Sitzung zu prüfen, ob nicht eine Sicherung in das Gesetz aufgenommen werden kann, dass die Neurenten z.B. nicht um mehr als 10 % tiefer liegen, als wenn sie allein anhand des Lohnindex in Absatz 2 angepasst würden.

Der Vorsitzende nimmt dies entgegen und stellt sodann fest, dass die Kommission mit der Streichung von Absatz 3 einverstanden ist. Zu den Absätzen 4 und 5 liegen keine Wortmeldungen vor. Damit ist Artikel 3 in der vom Bundesrat vorgeschlagenen Fassung angenommen.

2e alinéa

La Commission écarte, par 9 voix contre 2, la proposition Jauslin et approuve l'indice des salaires OFIAMI

Jauslin maintient sa proposition comme proposition de minorité.

3e alinéa

(Biffer)

Art. 43terAntrag Hefti

Streichen

Art. 43terProposition Hefti

Biffer

Nachdem Bundesrat Hürlimann einleitend kurz die Gründe skizziert hat, die für die Abgabe von Hilfsmitteln an Altersrentner sprechen gibt der Vorsitzende bekannt, dass Hefti sich für die restliche Sitzung entschuldigen lässt und schlägt vor, die Beratung des Artikels zurückzustellen, womit die Kommission einverstanden ist.

Art. 45bis (neu)Art. 45bis (nouveau)

Wie Bundesrat Hürlimann erläutert, hatte Nationalrat Weber-Arbon anlässlich der Debatte im Nationalrat im obigem Artikel die Aufnahme einer Bestimmung beantragt, die es erlaubt hätte, Hinterlassenenrenten sofort auszuzahlen, wenn ein Versicherter unter hoher Todeswahrscheinlichkeit verschwunden ist. Die Beibringung einer Verschollenheitserklärung innerhalb der gesetzlichen Fristen sollte vorbehalten bleiben. Nationalrat Weber-Arbon hatte seinen Antrag zurückgezogen, nachdem Bundesrat Hürlimann die Prüfung seines Begehrens bis zur Behandlung der Vorlage im Ständerat zugesichert und in Aussicht gestellt hatte, dem Ständerat eine Lösung entweder durch Gesetzesänderung oder auf dem Weisungswege zu beantragen. Tatsächlich wird die von Nationalrat Weber-Arbon vorgeschlagene Lösung längst praktiziert. Sie hat ihre Grundlage aber nur in Verwaltungsweisungen und es ist vorgekommen, dass Ausgleichskasse und kantonales Gericht die sofortige Auszahlung der Rente unter Hinweis auf das Fehlen einer entsprechenden gesetzlichen Bestimmung ablehnten. Dem will Nationalrat Weber-Arbon mit der vorgeschlagenen Regelung im Gesetz vorbeugen. Indessen fragt sich, ob dies zweckmässig ist, vor allem im Blick auf die grosse Zahl der Gastarbeiter,

die als potentielle Rentenanwärter in ihre Heimat zurückkehren. Die Abklärungsmöglichkeiten im Ausland sind sehr beschränkt, so dass neue und schwer zu bewältigende Probleme entstehen würden. Die besondere gesetzliche Regelung ist aber auch nicht nötig, weil vorgesehen ist, die Ausgleichskassen anzuweisen, die betreffenden Fälle dem Bundesamt für Sozialversicherung zum Vorbescheid zu unterbreiten. Bundesrat Hürlimann beantragt daher, von diesen vom Bundesamt für Sozialversicherung vorgesehenen Massnahmen zustimmend Kenntnis zu nehmen.

Der Vorsitzende stellt fest,  
dass die Kommission mit der  
Regelung der Frage durch  
Weisungen der geschilderten  
Art einverstanden ist

Le Président constate que la  
Commission approuve qu'on  
règle cette question par la  
voie des directives, comme  
cela a été exposé

\* \* \* \*

Art. 48ter

Art. 48ter

Antrag Hefti

Proposition Hefti

... Hinterlassenen ein. Artikel 129 KUVG bleibt vorbehalten.

... ou de l'atteinte à la santé. L'article 129 LAMA est réservé.

Der Vorsitzende schlägt vor, die Beratung dieses Artikels aus dem gleichen Grund wie bei Artikel 43ter zurückzustellen, womit die Kommission einverstanden ist.

Arnold bittet bis dahin um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wer macht den Rückgriff geltend? Beim Rückgriff der SUVA ist es eindeutig, weil sie juristische Person ist. Die Begriffe AHV/IV sind dagegen zu vage.

2. Wird der Rückgriff vor den Zivil- oder Verwaltungsgerichten geltend gemacht?
3. Ist man sich bewusst, dass in Zukunft in vielen Haftpflichtprozessen zwei oder mehrere Kläger auftreten werden? Wie wirkt sich das auf den Prozess des Geschädigten aus?
4. In der Botschaft wird mit einer Erhöhung des Personalbestandes zur Abwicklung des Rückgriffes gerechnet. Lohnt sich unter diesen Umständen die Einführung des Rückgriffes überhaupt?
5. Umfasst die Kompetenz des Bundesrates zur Regelung der Ausbildung des Rückgriffes nach Artikel 48sexies (neu) auch materielle Bereiche des Rückgriffes, wie beispielsweise Aenderung des Gerichtsstandes u.ä.?
6. Sollte der Rückgriff gegenüber Angehörigen des Versicherten nicht auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt werden, soweit dies nicht durch Vorbehalt von Artikel 129 KUVG geschieht?

Bundesrat Hürlimann schlägt vor, den gesamten Komplex der Einführung des Rückgriffes einschliesslich der jetzt gestellten Fragen durch eine besondere Arbeitsgruppe unter Beizug von Bundesrichter Ducommun und Professor Maurer als Experten vorberaten zu lassen. Dieses Verfahren wurde bereits bei den Verhandlungen des Nationalrates gewählt und hat sich bewährt. Als Unterlagen stehen zur Verfügung der Bericht "Kumulation und Subrogation in der Sozial- und Privatversicherung" von Professor Maurer, eine gedrängte Darstellung der Materie vom gleichen Verfasser sowie ein Bericht über Organisation und Verfahren der geplanten Rückgriffnahme in AHV/IV.

Der Vorsitzende stellt nach kurzer Aussprache fest, dass die Kommission mit diesem Vorgehen einverstanden ist. Arnold erklärt sich zur Teilnahme und Veranlassung des Weiteren bereit.

\* \* \* \*

Abschliessend wird geklärt, wann das Geschäft im Blick auf die Abstimmung vom 12. Juni in der ständerätlichen Juni-Session vom 6. bis 24. Juni 1977 zu behandeln ist. Bundesrat Hürlimann warnt davor, hier zu manipulieren. Das Geschäft sollte auf jeden Fall vorher abgeschlossen sein, damit der Stimmbürger in dieser Hinsicht am 12. Juni im Bilde ist. Weber teilt diese Auffassung, während Bürgi, Jauslin u.a. anderer Meinung sind.

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass er das Geschäft für die zweite oder dritte Woche der Juni-Session anmelden wird

Le Président déclare qu'il annoncera l'affaire pour qu'elle puisse être traitée au cours de la 2e ou 3e semaine de la session de juin

Zum Berichterstatter wird der Vorsitzende bestimmt

Le Président est désigné comme rapporteur

Die nächste Sitzung findet am 26. April 1977 in Bern statt

La prochaine séance aura lieu le 26 avril 1977 à Berne

Der Vorsitzende stellt ein Communiqué über die heutige Sitzung in Aussicht und schliesst sie mit bestem Dank an Kommissionsmitglieder, Bundesrat und Verwaltung.

Schluss der Sitzung:

12.15 Uhr

Fin de séance:

12.15 h

Bern, den 18. April 1977

Berne, le 18 avril 1977

Für das Protokoll:

Pour le procès-verbal:

sig. Müller, Gygax

BUNDESAMT für SOZIALVERSICHERUNG

Kommission des Ständerates  
9. AHV-Revision

---

2. Sitzung 26. April 1977

Erläuterungen zum Votum SR Weber zu Art. 33ter: Limitierung der Neurente auf höchstens 10prozentige Abweichung von der Lohnentwicklung

---

1. Der Vorschlag des Bundesrates ist durch zwei vorwiegend politische Aspekte geprägt, nämlich

- neue und laufende Renten werden gleich behandelt,
- den Grundsatz der zweijährigen Anpassungsschritte.

Der Vorschlag SR Weber betrifft nur die Neurente; im Rahmen der Botschaft gilt er infolge der Gleichbehandlung von neuen und laufenden Renten automatisch auch für die laufenden Renten. Der Endeffekt wäre daher eine um 10 Prozent reduzierte Volldynamisierung der Renten. Ueberdies müsste bereits bei einer Lohnentwicklungsrage von jährlich über 5 Prozent eine Anpassung der Leistungen vorgenommen werden, damit die 10 Prozentlimite eingehalten wird. Betrachtet man die bisherige 30jährige Entwicklung der AHV (Botschaft 9. AHV-Revision, Tab. 3), so hätte in dieser Zeit aufgrund des Vorschlages SR Weber fünfzehn Mal zu jährlichen Anpassungen übergegangen werden müssen; der Grundsatz der zweijährigen Intervalle liesse sich kaum verwirklichen. 1972 hat der Bundesrat eine um 2 Jahre verzögerte Dynamik vorgeschlagen; diese hätte ein im Mittel

15prozentiges Nachhinken der Renten bewirkt. Der Vorschlag SR Weber geht mit 10 Prozenten weiter als der seinerzeitige Vorschlag, der aus Gründen der finanziellen Belastung abgelehnt wurde.

2. Wohl ist in den nächsten Jahren nicht mehr mit grossen Lohn- und Preisentwicklungsraten zu rechnen. Die Forderung von SR Weber dürfte dadurch erfüllt werden. Sie gesetzlich zu verankern bedeutet, dass schon bei einem mittelmässigen Ansteigen der Zuwachsraten die oben genannten Effekte wirksam werden und finanzielle Belastungen entstehen, die den nun vorgeschlagenen Rahmen sprengen würden.
3. Dem Vorschlag SR Weber liegt die Befürchtung einer sogenannten "ewigen Entwertung" der Renten zugrunde. Es wurden - das sei gesagt - von Drittstellen Modellrechnungen über 80 und 100 Jahre durchgeführt, um diese Tendenz zu illustrieren. Das System aber ist auf höchstens 45 Jahre (Anzahl der Beitragsjahre) begrenzt. Dadurch sind der erwähnten Entwertung automatisch Grenzen gesetzt. Korrekturen können in Verbindung mit der Berechnung der Aufwertungsfaktoren (auch hier können maximal 45 Jahre in die Berechnung einbezogen werden) oder durch ad hoc-Beschlüsse des Parlaments erfolgen. Den theoretischen "ewigen Berechnungen" sind praktische Grenzen gesetzt, so dass sich allfällig notwendige Korrekturen automatisch aufdrängen. Das System kann daher in seiner vorgeschlagenen Konzeption realisiert werden.

OFFICE FEDERAL DES ASSURANCES SOCIALES

Commission  
du Conseil des Etats  
9e revision AVS

2e séance / 26 avril 1977

Remarques concernant l'intervention de M. Weber, conseiller aux Etats, au sujet de l'article 33ter: écart maximum de 10 pour cent pour la nouvelle rente par rapport à l'évolution des salaires.

1. La proposition du Conseil fédéral s'inspire de deux principes, de nature avant tout politique, à savoir:
- pas de discrimination dans la manière de traiter les nouvelles rentes et les rentes en cours,
  - application du principe de l'adaptation bisannuelle.

La proposition de M. Weber ne vise que les nouvelles rentes; mais, envisagée dans la perspective du message, elle s'applique automatiquement aussi aux rentes en cours, étant donné qu'en la matière aucune distinction n'est faite entre ces deux groupes de prestations. Le résultat final équivaldrait à une dynamisation intégrale des rentes, réduite toutefois de 10 pour cent. A cela s'ajoute le fait que, si l'on veut respecter la limite des 10 pour cent, il faudrait déjà ajuster les prestations si le taux d'évolution des salaires venait à dépasser 5 pour-cent par an. Selon la proposition de M. Weber, il aurait fallu procéder à 15 adaptations annuelles au cours des 30 premières années de l'AVS (cf. message sur la 9e revision de l'AVS, tableau 3 de l'appendice), si bien qu'il en deviendrait presque impossible de se conformer au principe prévoyant des intervalles de deux années. En 1972, le Conseil fédéral avait proposé une dynamisation différée avec décalage de deux ans, ce qui aurait entraîné une moins-value moyenne des

rentes de 15 pour-cent. Ainsi, avec 10 pour-cent, la proposition de M. Weber va plus loin que celle qui fut faite jadis et dont l'importance des charges financières avait motivé son rejet.

2. Mais satisfaction devrait être donnée à M. Weber par le simple fait qu'il n'y a plus guère lieu de s'attendre à des taux élevés de variation quant aux salaires et aux prix au cours de ces prochaines années. Insérer le principe de sa requête dans les dispositions législatives signifierait que les répercussions mentionnées plus haut deviendraient réalité même en cas de hausse moyenne des taux d'accroissement et que les charges financières excéderaient les limites que l'on s'est désormais imposées.
3. Un sentiment d'appréhension, celui de voir les rentes se dévaloriser à tout jamais, est à la base de la proposition de M. Weber. Relevons que d'aucuns ont établi, en vue d'illustrer cette tendance, des modèles de calcul s'étendant sur des périodes de 80 et 100 années. Mais le système étant limité à 45 ans au maximum (nombre d'années de cotisations), il se trouve qu'automatiquement certaines limites sont imposées à la dévalorisation dont il est question ici. Des corrections peuvent intervenir, soit lors de la détermination des facteurs de revalorisation (là aussi, le calcul ne peut tenir compte que de 45 ans au maximum), soit à la suite de décisions prises tout exprès par les Chambres. Les calculs théoriques "ad infinitum" sont subordonnés à certaines restrictions d'ordre pratique, si bien que les corrections qui pourraient s'avérer nécessaires s'imposeront d'elles-mêmes. D'où il résulte que le système peut se réaliser sur la base de la conception proposée à cet effet.